

Leonhard Dobusch/Jakob Kapeller

Regulatorische Unsicherheit und private Standardisierung: Koordination durch Ambiguität

Ambiguität; Creative Commons; Regulierung; Standards; Unsicherheit

Zusammenfassung

Steuerung durch Regeln bedeutet den Versuch, fundamentale durch regulatorische Unsicherheit zu ersetzen und so die Handlungen verschiedener Akteure zu koordinieren. Eine Form von regulatorischer Unsicherheit sind dabei die jeder Regel inhärenten Ambiguitäten, die den Versuch Unsicherheit zu reduzieren zumindest teilweise konterkarieren. Am Beispiel privater Standardisierungsbemühungen im Bereich des Urheberrechts versucht sich der vorliegende Beitrag an einer Beantwortung der Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem Ausmaß regulatorischer Unsicherheit und der Koordinationswirkung einer Regel. Hierzu wird die regulatorische Konversation rund um eine konkrete Regel – dem Creative-Commons-Lizenzmodul der „nicht-kommerziellen Nutzung“ – sowohl hinsichtlich ihres organisationalen Entstehungskontextes (Regelsetzung) als auch im Zusammenhang mit der Adoption und Diffusion dieser Regel (Regelanwendung) analysiert. Es zeigt sich dabei, dass regulatorische Unsicherheit nicht notwendigerweise zur Ineffektivität oder gar Dysfunktionalität von Regeln führen muss, sondern auch produktiv genutzt und als eine, der Koordination dienliche, Leerstelle interpretiert werden kann. Im Ergebnis trägt die Ambiguität der hier untersuchten Regel entscheidend zu ihrer Verbreitung sowie zur Effektivität ihrer Steuerungswirkung bei.

Abstract

Implementing rules as a means of governance represents the attempt to replace fundamental uncertainty with regulatory uncertainty and thereby coordinate the conduct of different actors. One type of regulatory uncertainty is related to the ambiguities inherent in any rule, which, at least partially thwart the attempt to reduce uncertainty. Looking at private standardization efforts in the realm of copyright law, this paper investigates whether there is a relation between the degree of regulatory uncertainty and the coordination effect of a rule. More precisely, we analyze the regulatory conversation around a specific rule – the Creative Commons “non-commercial” license module – with regard to its organizational genesis (rule setting) as well as in relation to its adoption and diffusion (rule application). We find that regulatory uncertainty does not necessarily imply ineffectiveness or even dysfunctionality; rather, regulatory uncertainty can be used productively and thus be interpreted as a void or as a source of flexibility effectively supporting coordination. In the case under study, ambiguity contributed to standard diffusion as well as to the rule’s effectiveness in terms of governance.

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Regel, Unsicherheit und Koordination
- 3 Methodik
 - 3.1 Feld und Fallauswahl
 - 3.2 Datenerhebung
 - 3.3 Datenanalyse
- 4 Ergebnisse
 - 4.1 Creative Commons – Die Perspektive des Regelsetzers
 - 4.2 Die regulatorische Konversation rund um das NC-Modul
 - 4.3 Zur Adoption des NC-Moduls – Die Perspektive der Regelanwender
- 5 Diskussion
- 6 Fazit und Ausblick

1 Einleitung

In der betriebswirtschaftlichen Forschung zu regulatorischer Unsicherheit wird vor allem die Frage nach geeigneten „response strategies“ gegenüber staatlich-induzierter Regulierungsunsicherheit gestellt. Die große Mehrheit der relevanten Studien charakterisieren regulatorische Unsicherheit dabei als Kostenfaktor und Innovationsbarriere (vgl. z.B. Phillips/Kerr 2002; Hoffmann et al. 2009). Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Wesentlichen *Kompensationsstrategien* mit dem primären Ziel, regulatorische Unsicherheit einzudämmen. Engau und Hoffmann (2011) nennen etwa in ihrem aktuellen Aufsatz über regulatorische Unsicherheit im Bereich des Kyoto-Protokolls die Vermeidung, Reduktion, Adaption oder das Ignorieren regulativer Vorgaben als mögliche betriebswirtschaftliche Strategien.

Die zentrale These dieses Beitrags ist wiederum, dass eine solche Fassung des Problems systematisch zu kurz greift, da sie in der Betonung des *beschränkenden* Moments von Regeln und der damit verbundenen Unsicherheit auf deren *ermöglichende* Komponente vergisst (vgl. Giddens 1984). Wird letztere stärker in den Vordergrund gestellt, so erscheinen regulatorische Unsicherheiten als Spielräume persönlichen oder organisationalen Handelns, als Leerstellen, die potenziell gefüllt werden können und die Innovation und effektive Koordination – der originäre Zweck einer Regel – nicht behindern, sondern erst ermöglichen. Im Hintergrund dieser Argumentation steckt die These, dass Unsicherheit in Form von mehrdeutigen Regeln nicht notwendigerweise nachteilig für deren Koordinations- und Steuerungswirkung ist. Vielmehr gilt, dass sich ein hohes Ausmaß regelinhärenter Unsicherheit auch als positiv für die Effektivität einer Regel erweisen kann. Einen Nachweis für die These zu erbringen, dass (praktizierte) Ambiguität für die Koordinationswirkung einer Regel funktional sein kann, und zu illustrieren, unter welchen Bedingungen ein solcher Fall eintritt, ist das Ziel dieses Beitrags. Eine Analyse des Umgangs mit regulatorischer Unsicherheit durch Regelsetzer und Regelanwender ist hier im Stande, neue Steuerungspotenziale zu eröffnen. Die Entwicklung entsprechender *Exploitationsstrategien* ist dabei auch eine betriebswirtschaftlich relevante Handlungsoption.

Formuliert als Forschungsfrage geht es also darum, wie Akteure – Regelsetzer und Regelanwender – mit regulatorischer Unsicherheit in Form von Ambiguität umgehen und inwieweit (praktizierte) Ambiguität für die Koordinationswirkung der Regel funktional sein kann.

Im Folgenden soll diese Frage anhand des Beispiels eines transnationalen Rechtsstandards im Bereich des Urheberrechts, konkret des Creative-Commons-Lizenzmoduls „non-commercial“, untersucht werden. Dabei machen wir bewusst die Regel zu unserem primären Untersuchungsgegenstand und nehmen dabei ihre organisierte Erzeugung (Regelsetzung) und Reproduktion (Regelanwendung) in den Blick. Bei Creative Commons handelt es sich um eine private Non-Profit-Organisation, die ein Set an miteinander kombinierbaren Urheberrechtslizenzmodulen zur kostenlosen Nutzung anbietet. Urheber räumen durch die Wahl einer Creative-Commons-Lizenz Dritten in standardisierter Weise Nutzungsrechte an

ihren Werken ein, wie zum Beispiel die Weiterverwendung oder die öffentliche Zugänglichmachung, die ansonsten vorbehalten blieben. Durch dezentral-individuelle Lizenzierungsentscheidungen entsteht so ein Pool an Creative-Commons-lizenzierten Werken, die neue Formen digital-kollektiver Contentproduktion (z.B. Wikipedia) sowie neue, internet-basierte Geschäftsmodelle (z.B. Musikdienst Jamendo) ermöglichen (vgl. Dobusch und Quack 2010a, 2011).

Neben der Erschließung neuer Geschäftsfelder weist dieser Fall eine Reihe weiterer Querverbindungen zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auf: *Erstens* spielt die angesprochene Rechtsmaterie – das Urheberrecht – in vielen Branchen eine nicht zu unterschätzende ökonomische Rolle (vgl. z.B. Siwek 2006). In diesem Kontext haben Digitalisierung und Internet in jüngster Vergangenheit das Konsumentenverhalten vor allem im Bereich des Medienkonsums völlig neu ausgerichtet und damit die praktische Bedeutung dieser Regulierungsebene massiv gesteigert (Pisano 2006; Lemley 2011). Sinkende Kosten für die Herstellung und weltweite Distribution digitaler Kulturgüter stellen nicht nur etablierte Geschäftsmodelle infrage (z.B. Verkauf von CDs, vgl. Dolata 2011), sondern haben auch zur Entstehung einer Reihe von neuen Technologien (z.B. Peer-to-Peer Filesharing) und Nutzungspraktiken (z.B. Teilen von Inhalten in sozialen Netzwerken) geführt, die nicht ohne Weiteres mit dem Urheberrecht vereinbar sind (vgl. Dobusch/Quack 2010b, 2012).

Zweitens nehmen Verfahren privater Regulierung mittels Standardsetzung eine immer bedeutendere Rolle im Vergleich zu legislatischen Normen ein. Zwei miteinander verbundene Entwicklungen spielen hier eine besondere Rolle: Zum einen ist dies die mit der Globalisierung einhergehende Zunahme grenzüberschreitender Austausch- und Kooperationsbeziehungen zwischen Organisationen im Allgemeinen und Unternehmen im Speziellen (vgl. z.B. Djelic/Sahlin-Andersson 2006). Hierbei lässt sich die Tendenz beobachten, das Fehlen international verbindlicher Regeln durch private Regulierungsformen seitens der betroffenen Akteure zu kompensieren (Braithwaite/Drahos 2000; Timmermans/Epstein 2010). Zum anderen hat sich in vielen Bereichen die Geschwindigkeit der technologischen Entwicklung derart erhöht, dass staatliche Regulierung immer öfter erst nachträglich implementiert wird, also zu spät kommt. Dabei ist für eine erfolgreiche technologische Innovation nicht nur das technisch Machbare, sondern in einem vielfach unterschätzten Ausmaß auch das rechtlich Erlaubte oder zumindest vermeintlich Zulässige ausschlaggebend (vgl. Wu 2010). Gerade im Bereich der von erhöhter technologischer Entwicklungsdynamik stark betroffenen Immaterialgüterrechte verfolgen daher nicht-staatliche Akteure vermehrt Strategien privater Regulierung, meist in Form von Standardisierungsprozessen (Brunsson/Jacobsson 2000). Hierzu zählen neben den hier fokussierten rechtlichen Lizenzstandards auch technische Rechtemanagement- und Kopierschutzstandards (Digital Rights Management, DRM, vgl. Bach 2004; Becker et al. 2003).

Drittens ist diese wachsende Bedeutung von privater Regulierung und Standardisierung gerade aus der Perspektive der Organisationsforschung von Interesse, weil Organisationen so über ihre Grenzen hinaus steuernd und koordinierend wirken (Ahrne/Brunsson 2011). Zudem spielen Organisationen bei der Setzung, Verbreitung und Weiterentwicklung dieser Standards eine entscheidende Rolle, sei es als Regelsetzer (z.B. in Form von Standardisie-

rungsorganisationen, vgl. Tamm Hallström 2004; Tamm Hallström/Boström 2010), als Regelanwender (vgl. z.B. Walgenbach 2000) oder als Diskursarenen bzw. -teilnehmer im Rahmen regulatorischer Konversationen (Black 2002).

Diese Querverbindungen verweisen damit auch auf die breite betriebswirtschaftliche Bedeutung unserer Forschungsfrage. Sie sind aber vor allem Beleg für die betriebliche und organisationale Relevanz des untersuchten Forschungsfeldes, obgleich im Zentrum unseres Zugangs zu diesem Feld die *Regel an sich* sowie ihre (Re-)Produktion und Adoption stehen. Wir gehen dabei wie folgt vor: In einem ersten Schritt versuchen wir, das Konzept regulatorischer Unsicherheit auf einer theoretischen Ebene zu präzisieren. Anschließend stellen wir die methodischen Grundlagen und die Resultate der empirischen Untersuchung vor. Diese werden in Folge mit den theoretischen Argumenten zusammengeführt, um die zentrale Fragestellung zu beantworten.

2 Regel, Unsicherheit und Koordination

In prinzipieller Hinsicht gilt für private Regulierung in Form von Standards vieles von dem, was auch für Regeln innerhalb von Organisationen gilt (vgl. zum Folgenden insbesondere Ortman 2003, 2010): Regeln erfüllen eine Koordinationsfunktion. Damit einher geht eine Dualität im Giddens'schen Sinne, nach der Regeln das Akteurshandeln gleichermaßen beschränken und ermöglichen (Giddens 1984). Dies gilt klarerweise auch für (private) Regulierung in Form von Standards, hier verstanden als explizierte und meist formalisierte Regelsysteme (vgl. so auch Ahrne/Brunsson 2006, S. 82). Diese machen Akteurshandeln berechenbarer – ‚koordinieren‘ –, erfordern dafür aber von ebendiesen Akteuren auch die Anwendung und Einhaltung dieser Standards (Timmerans/Epstein 2010). Private Regulierung repräsentiert also den Versuch, *fundamentale* Unsicherheit¹ bezüglich des Handelns Dritter in *regulatorische* Unsicherheit zu transformieren, die ihrerseits das Ausmaß bzw. die Art und Weise der Regelgeltung betrifft. Es geht also um die Implementierung institutioneller Strukturen zur Vermeidung fundamentaler Unsicherheit, um das Handeln Dritter letztlich berechenbarer, die eigenen Erwartungen verlässlicher zu machen (Beckert 1996). Jedoch sind auch diese neu kreierten institutionellen Strukturen nicht völlig präzise und frei von Zweideutigkeiten oder Auslegungsspielräumen. Regulatorische Unsicherheit manifestiert sich also unter anderem auch in jenen Ambiguitäten, die Regeln ganz im Allgemeinen aufweisen: Ambiguität ist in diesem Sinne Unsicherheit, die sich an einem konkreten Objekt – etwa einer technologischen Innovation oder einer spezifischen Regel – festmachen lässt (vgl. bereits Ellsberg 1961, S. 657).

Ein wesentlicher Unterschied zu Gesetzen oder verbindlichen organisationalen Regeln ist dabei die, zumindest prinzipielle, Freiwilligkeit der Adoption eines aus privaten Regulierungsambitionen resultierenden Standards (Brunsson/Jacobsson 2000; Kerwer 2005). Dies

ist insofern von entscheidender Bedeutung, als die Effektivität der Koordination mittels eines Standards direkt mit dessen Verbreitung zusammenhängt. Zudem kann aus eben dieser Verbreitung wiederum eine substantielle Bindungswirkung erwachsen, in der Literatur als „network“ (Farrell/Saloner 1987; Shapiro/Varian 1999) bzw. „crowd effects“ (Timmermans/Epstein 2010) bezeichnet.

Mit Giddens (1984, S. 20) definiert Ortman (2003, S. 34) Regel als „ein verallgemeinerbares Verfahren der Praxis, sei dieses nun formuliert, formal verfasst, in Organisationshandbüchern oder Gesetzestexten niedergeschrieben oder nicht.“ Einer Regel zu folgen erfordert hier einen „doppelte[n] Interpretationsakt“, nämlich eine Interpretation der Regel ebenso wie eine Interpretation der Situation. In dieser Konzeption sind Regeln also niemals vollständig und frei von jeder Ambiguität.

Jeder Regel und damit auch jeder Regulierung sind zumindest drei verschiedene Quellen von Unsicherheit inhärent; sie lassen sich nicht völlig tilgen, ohne die Regel ihrer Koordinationsfunktion zu berauben. Zu diesen Quellen zählen erstens die Unsicherheit, ob die Regel überhaupt befolgt wird bzw. ob ein etwaiges Nichtbefolgen der Regel eine Ausnahme darstellt, die die Regel bestätigt oder vielmehr den Weg für eine neue Regel ebnet (vgl. Ortman 2003). Diese Unsicherheit ist deshalb jeder Regel inhärent, weil Regeln und Regulierung überhaupt nur im Falle von Kontingenz – also einem Bereich zwischen Notwendigkeit und Unmöglichkeit – Sinn machen. Die Möglichkeit, eine Regel zu brechen, d.h. sie in der konkreten Situation auch nicht zu befolgen, ist demnach konstitutiver Bestandteil jeder Regel (vgl. Ortman 2010, S. 206).

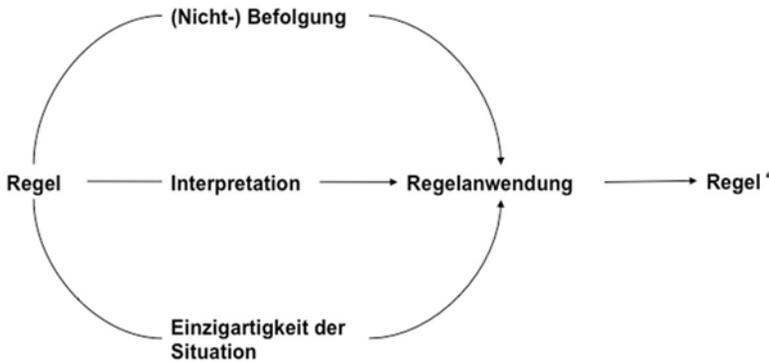
Zweitens, wie Feldman und Pentland (2003, S. 101) betonen, können Regeln die Bedingungen ihrer eigenen Anwendung niemals vollständig mitumfassen, da „the interpretation of any rule, or any part of a rule, requires more rules. At some point, one must simply know how to go on.“ Interpretation und Auslegung als Teil der Regelbefolgung sind also nicht schon durch die Regel selbst determiniert, daher in gewisser Hinsicht unbestimmt und auch nicht bis ins letzte Detail bestimmbar.

Die Interpretationsbedürftigkeit von Regeln steht, drittens, der Einzigartigkeit der Situation gegenüber, in der eine notwendig abstrakte Regel angewandt werden soll. Diese Einzigartigkeit macht also neuerlich einen Interpretationsakt erforderlich. Für Ortman (2008b) bedeutet dies, dass es selbst dann, wenn Akteure eine strenge Regelbefolgung intendieren, zu einer Verschiebung von deren Bedeutung und damit einer Veränderung kommen kann, ja kommen muss: „Eine in striktem Sinne reine Reproduktion, reine Wiederholung, reines *rule following*, reine Routine, das sind Dinge der Unmöglichkeit. Eine noch so getreuliche Applikation einer Regel kann niemals Wiederholung im Sinne *schierer* Replikation sein.“ An anderer Stelle illustriert Ortman (2010) diese Bedeutungsverschiebung, die er als „regulatory drift“ bezeichnet, am Beispiel des Challenger-Unglücks (Vaughan 1996, 2004). Er verweist dabei auf die wiederholte Anwendung einer operativen und klar spezifizierten Regel auf das immer gleiche Bauteil, dessen minimale, jedoch stetige, Korrosion letztlich zu besagter Katastrophe führte. Die ehemals erfolgreiche Regel wurde so, binnen einer einzigen Anwendung, zur fatalen Unglücksursache. Auch diese mit der Einzigartigkeit der

Anwendungssituation verknüpfte Unsicherheit ist jeder Regel inhärent, geht ihre Koordinationsfunktion doch genau auf die Anwendbarkeit in unterschiedlichen Situationen zurück.²

Hieraus ergibt sich die eingangs zitierte Notwendigkeit eines „doppelten Interpretationsakts“, da sowohl Regel als auch Situation entsprechend gedeutet werden müssen. Fügt man diesem die grundsätzliche Möglichkeit der Nicht-Befolgung einer Regel hinzu, ergeben sich daraus drei Quellen regelinhärenter Unsicherheiten (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Inhärente Quellen für Unsicherheit im Kontext von Regeln und Regelbefolgung



Für die empirische Anwendung haben diese drei Quellen regelinhärenter Unsicherheit eine doppelte Implikation: Sie verweisen zum einen auf die breite Relevanz des hier untersuchten Zusammenhangs zwischen Ambiguität und Koordinationswirkung einer Regel, da sich diese Frage im Grunde im Zusammenhang mit *jeder* Regel stellt. Zum anderen illustriert die Notwendigkeit eines „doppelten Interpretationsakts“, dass Regelanwender wesentlich unmittelbarer der Ambiguität von Regeln ausgesetzt sind als der Regelsetzer; nur Erstere müssen die Regel zur Anwendung bringen. Die systematisch-empirische Analyse einer Regel, wie sie hier intendiert ist, muss also diese beiden Ebenen integrieren.

Aus dieser knappen Beschreibung folgt allerdings nicht, dass die Regeln innewohnende Unsicherheit notwendigerweise dysfunktional ist oder einem Steuerungsmotiv entgegensteht. Im Gegenteil kann die Koordinationsfunktion von Regeln auf diese Unsicherheitszonen geradezu angewiesen sein, etwa wenn eine dadurch entstehende Flexibilität kostensenkend wirkt, wenn Bedeutungsverschiebungen die Verbreitung eines Standards fördern oder wenn die ermöglichenden Potenziale regulatorischer Leerstellen produktiv genutzt werden.

Angesichts dieser allgemeinen Charakteristika von Regeln und Regulierung ist die in der betriebswirtschaftlichen Organisationsforschung vorherrschende Diskussion zu regulatorischer Unsicherheit doch verwunderlich. So finden sich zum Stichwort „regulatory uncertainty“ eine Reihe jüngerer Studien (vgl. z.B. Majumdar/Marcus 2001; Phillips/Kerr 2002; Hoffmann/Trautmann 2006), die sich mit den Folgen von regulatorischer Unsicherheit für unternehmerisches Handeln auseinandersetzen und die regulatorische Unsicherheit ausschließlich als Kostenmoment und Innovationshindernis beschreiben (vgl. Hoffmann et al. 2009). Die These von „der Unsicherheit als Problem“ wird dort bereits vorausgesetzt und ist nicht Gegenstand empirischer Untersuchung. Aufgrund dieser Prämisse außen vor bleibt jedoch die hier interessierende (Forschungs-)Frage, ob und falls ja, unter welchen Voraussetzungen regulatorische Unsicherheit zu einer effektiv(er)en Koordination beitragen kann.

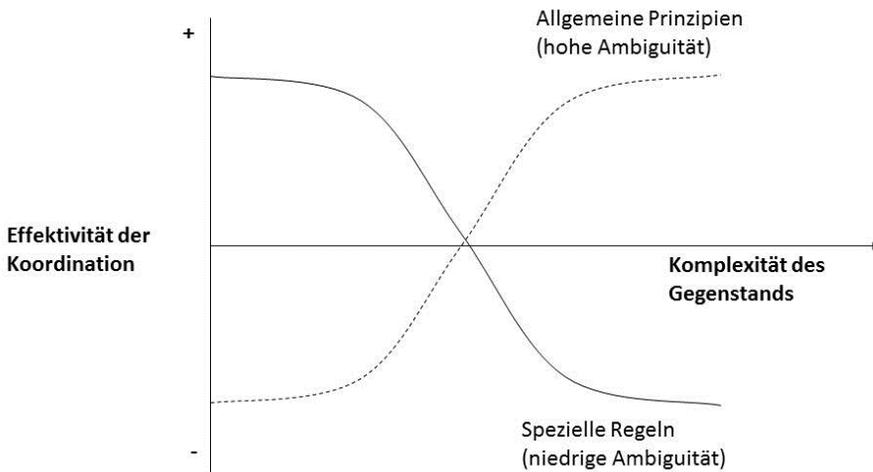
Um sich einer Antwort auf diese Frage konzeptionell zu nähern, lohnt ein Blick in jüngere Arbeiten aus dem Bereich der Rechtswissenschaft bzw. der Rechtssoziologie. So argumentiert Black mit Bezug auf organisationstheoretische Arbeiten (Hardy et al. 1998; Boje 1991; Brown/Duguid 1991), dass in einem Fall regulatorischer Unsicherheit eine effektive Koordination durch Regeln nur dann erreicht werden kann, wenn die Adressaten der Regel sich im Rahmen von „regulatory conversations“ über deren zentrale Bedeutungsinhalte einig werden: „But if no such *myth or shared meaning* arises, no collective action will ensue“ (Black 2002, S. 181, Hervorhebung hinzugefügt). Die Genese derartiger konsensfähiger Lesarten (Black 2002, S. 179 spricht von einer „mutuality of interpretation“) geht einher mit der Bildung sogenannter „interpretive communities“, deren Mitglieder sich eben dadurch auszeichnen, dass sie eine Lesart einer Regel teilen. Das Konzept der „interpretive communities“ stammt ursprünglich aus der Linguistik (als Urheber gilt Stanley Fish; s. Fish 1976, 1980) und wurde früh für die Analyse von Debatten zur Interpretation von Regeln herangezogen (vgl. z.B. Kilduff/Mehra 1997; Sherkat 1997). Während im linguistischen Kontext stärker die generelle Kulturabhängigkeit jedweden Textverständnisses debattiert wird, implementieren wir (im Einklang mit Black 2002) eine etwas engere Auslegung des Begriffs, die die Adressaten einer Regel entlang ihres Regelverständnisses gruppiert.

Offen bleibt hier, ob die von Black (2002) unterstellte Verbesserung der Koordination auf einer einheitlichen Lesart unter *sämtlichen* Regelanwendern basiert oder ob die Koordinationswirkung auch durch Integration verschiedener „interpretive communities“ mit entsprechend unterschiedlichen Interpretationen – den Fall *praktizierter Ambiguität* – gesteigert werden kann. Denn wenn unterschiedliche Interpretationen ein und derselben Regel zu deren Verbreitung und damit Koordinationswirkung beizutragen vermögen, dann ist – zumindest aus Perspektive des Regelsetzers – Ambiguität nicht notwendigerweise dysfunktional, sondern vielmehr Gegenstand strategischer Überlegungen.

Braithwaite (2002) unterscheidet in diesem Kontext Regeln mit hoher Ambiguität und entsprechend großem situativen Auslegungsspielraum („allgemeine Prinzipien“) und solche mit niedriger Ambiguität („spezielle Regeln“). Damit führt er eine weitere Variable, jene des Ausmaßes der Ambiguität, ein. Dabei versucht Braithwaite zu zeigen, dass eine effektive Koordination keineswegs zwangsläufig mit einem hohen Detaillierungsgrad von Regeln

einhergeht, eher im Gegenteil. Seine These lautet, dass im Falle komplexer und dynamischer Sachverhalte eine zu hohe Spezifität von Regeln zu deren Dysfunktionalität führen kann (vgl. Abb. 2).³

Abb. 2: Unterscheidung zwischen allgemeinen Prinzipien und speziellen Regeln nach Braithwaite (eigene Darstellung)



Dabei bleibt weitgehend offen, wie der hier attestierte Zusammenhang zwischen Effektivität der Regulierung, Ambiguität der Regel und Komplexität des Regulierungsgegenstandes zustande kommen soll. Die vorliegende Studie versucht nun, diesen Zusammenhang an einem empirischen Fall zu untersuchen. Im Zentrum steht eine in hohem Maße von Ambiguität gekennzeichnete Regel, das non-commercial Modul von Creative Commons, die sich auf einen überaus komplexen Gegenstandsbereich, das Feld des internationalen Urheberrechts (vgl. Fischer-Lescano/Teubner 2006), bezieht. Nach Braithwaite (2002) wäre für einen solchen Fall also eine relativ hohe Effektivität der Koordination zu erwarten. Die Untersuchung interessiert sich aber nicht nur für das „ob“, sondern vornehmlich für das „wie“, also die Frage, wie sich die Ambiguität einer Regel als förderlich für ihre Koordination erweisen könnte. Um diese Aspekte im untersuchten Fall nachzuzeichnen, wurden die folgenden Fragen empirisch untersucht: Wie gehen Akteure – Regelsetzer und Regelanwender – in Standardisierungsprozessen mit regulatorischer Unsicherheit in Form von Ambiguität um? Welches Maß an Ambiguität wird als (dys-)funktional wahrgenommen und welche Folgen für die (Nicht-)Adoption von Standards werden daraus gezogen? Eine, zumindest teilweise, Bestätigung der Braithwaite’schen Thesen wäre wiederum geeignet, den in der betriebswirtschaftlichen Debatte vorherrschenden Fokus auf Kompensationsstrategien im Umgang mit regulatorischer Unsicherheit infrage zu stellen.

Im folgenden Abschnitt stellen wir zu diesem Zweck kurz Creative Commons als Beispiel für private Regulierung mittels rechtlicher Lizenzstandards vor und fokussieren dann im Rahmen einer qualitativen Fallstudienanalyse die relevanten Akteure – Regelsetzer und Regelanwender – sowie die regulatorische Konversation rund um ein konkretes Lizenzmodell.

3 Methodik

3.1 Feld und Fallauswahl

Seit der Einführung des modernen Urheberrechts im 18. Jahrhundert ist die richtige Form und das richtige Ausmaß urheberrechtlichen Schutzes umstritten, da sich die Frage des Interessensausgleichs aufgrund inhaltlicher und geographischer Ausdehnung sowie bedingt durch technologischen Fortschritt immer wieder von Neuem stellt. Dies gilt insbesondere für jüngere Entwicklungen rund um Digitalisierung und Internet, die, in unterschiedlichem Ausmaß, sämtliche vom Urheberrecht erfassten Regelungsgegenstände wie Musik, Film, Literatur oder Software, betrifft (vgl. Lemley 2011).

Die Vereinbarkeit von digitalen Technologien und neuen Nutzungspraktiken mit dem Urheberrecht wieder herzustellen, und so den Boden für neue Geschäftsmodelle zu bereiten, ist das Ziel der Non-Profit-Organisation Creative Commons. Gegründet im Jahr 2001 von einem Netzwerk US-amerikanischer Urheberrechtsjuristen (vgl. Dobusch/Quack 2010a, 2011), entwickelt und pflegt Creative Commons ein Set an gleichnamigen Urheberrechtslizenzen nach Vorbild der sogenannten Copyleft-Lizenzen im Bereich von Open Source Software. Die entsprechenden Lizenzverträge können dabei aus vorformulierten Lizenzbausteinen modular zusammengestellt werden (vgl. Tab. 1).

Derartige Lizenzmodelle basieren zwar auf dem Urheberrecht, räumen Dritten aber in standardisierter Art und Weise Rechte ein, wie beispielsweise die nicht-kommerzielle Nutzung und Weiterverbreitung, die ansonsten vorbehalten wären. Ziel der Verwendung von Creative-Commons-Lizenzstandards ist die Schaffung eines möglichst großen Pools an gleich oder ähnlich lizenzierten Werken, um so die Transaktionskosten bei deren Veröffentlichung, Weitergabe oder Wiederverwertung zu reduzieren. Zugleich wird damit auch die Kompatibilität mit neuen Online-Nutzungspraktiken wie dem Teilen von Inhalten in Tauschbörsen oder sozialen Netzwerken hergestellt.

Tab. 1: Übersicht über die verschiedenen Creative-Commons-Lizenzbausteine

Creative Commons bietet auf seiner Homepage ein System urheberrechtlicher Lizenzverträge kostenfrei an, die es Kreativen möglichst einfach machen sollen, Dritten bestimmte Rechte an ihren Werken einzuräumen. Der jeweilige Lizenzvertrag wird dabei aus den folgenden vorformulierten Lizenzbausteinen zusammengestellt:



Namensnennung („Attribution“, BY): Erlaubt anderen, unter der Voraussetzung, dass die Rechtsinhaberschaft durch Nennung des Namens anerkannt wird, den Inhalt und darauf aufbauende Bearbeitungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen.



Nicht-Kommerzielle Nutzung („Noncommercial Use“, NC): Erlaubt anderen, den Inhalt und darauf aufbauende Bearbeitungen zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen. Kommerzielle Nutzung erfordert eine gesonderte Vereinbarung.



Keine Bearbeitungen („No Derivatives“, ND): Erlaubt anderen, nur unveränderte Kopien des Inhalts zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen, dagegen sind keine Bearbeitungen erlaubt, die auf dem Inhalt basieren.



Weitergabe unter gleichen Bedingungen („ShareAlike“, SA): Erlaubt anderen, Bearbeitungen des Inhalts nur unter einem Lizenzvertrag zu verbreiten, der demjenigen entspricht, unter dem der Inhalt lizenziert worden ist.

Interessanterweise erweist sich gerade jenes Lizenzmodul, das nur eine nicht-kommerzielle Nutzung erlaubt (vgl. Tab. 1), als zentral für Geschäftsmodelle rund um Creative-Commons-lizenzierte Werke, da es Verbreitung von Werken über Tauschbörsen und soziale Netzwerke ermöglicht. Die Rechte für eine kommerzielle Verwertung (z.B. in Werbespots) bleiben dabei vorbehalten. Musikdienstleister wie Magnatune und Jamendo⁴ nutzen dieses Lizenzmodul, um standardisierte Verträge zwischen Urhebern und kommerziellen Verwendern (z.B. Werbeagenturen, Gaststätten etc.) zu vermitteln und zugleich die Musik für nicht-kommerzielle Zwecke zum kostenlosen Download anbieten zu können. Der zentrale Absatz des Noncommercial-Lizenzbausteins blieb dabei seit seiner Einführung in Version 1.0⁵ unverändert und liest sich in der englischen Originallizenz („generic license“) wie folgt:

„You may not exercise any of the rights granted to You in Section 3 above in any manner that is primarily intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation. The exchange of the Work for other copyrighted works by means of digital file-sharing or otherwise shall not be considered to be intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation, provided there is no payment of any monetary compensation in connection with the exchange of copyrighted works.“

Die hier vorgestellte Regel steht dabei im Zentrum der vorliegenden Untersuchung und eignet sich aus zumindest zwei Gründen besonders dazu, den Zusammenhang zwischen der Komplexität des geregelten Gegenstands, der Ambiguität von Regeln und deren Koordinationswirkung zu erhellen: Sie repräsentiert erstens den Versuch, vor dem Hintergrund einer zunehmend komplexen urheberrechtlichen Regulierungsmaterie mittels privater Standardsetzung eine hohe Koordinations- oder Steuerungswirkung zu erzielen. Zweitens ist die Regel selbst durch ein hohes Maß an Ambiguität gekennzeichnet, die im Rahmen einer entsprechend intensiv geführten, regulatorischen Konversation zwischen dem Regelssetzer und verschiedenen Gruppen von Regelanwendern adressiert wird. So ist unter den Nutzern des Lizenzmoduls der Anwendungsbereich bzw. die Operationalisierung der „Nicht-Kommerzialität“ Gegenstand anhaltender Kontroversen: Darf überhaupt kein Geld fließen um die Lizenzbedingungen nicht zu verletzen? Wie ist der Fall gelagert, wenn die Verwendung des Geldes gemeinnützigen Zwecken dient? Hinzu kommt Unsicherheit aufgrund der verschiedenen, an nationale Jurisdiktionen angepassten Lizenzversionen (vgl. Hietanen 2008, S. 64). Die Organisation Creative Commons fungiert hier *zugleich* als zentraler Akteur mit der Funktion eines Regelssetzers sowie als fokaler Kristallisationspunkt der interessierenden, regulatorischen Konversation.

Der Diskurs rund um das „Noncommercial“-Lizenzmodul von Creative Commons erstreckt sich von der Veröffentlichung der ersten Lizenzversion im Jahr 2002 bis zum heutigen Tage. Selbstverständlich verfügen auch die übrigen Lizenzmodule über Unsicherheitszonen, so ist beispielsweise beim Modul „Namensnennung“ unklar, in welcher Form diese zu erfolgen hat (z.B. reicht dafür ein Link? Wie ist dies etwa bei der Verwendung von Hintergrundmusik in einem Restaurant umzusetzen?) Die Entscheidung für das Lizenzmodul „nicht-kommerzielle Nutzung“ ist deshalb auch forschungspragmatisch motiviert, weil hier die Intensität der regulatorischen Konversation deren Nachvollziehbarkeit erleichtert.

3.2 Datenerhebung

Die folgende Analyse der regulatorischen Konversation(en) rund um das Creative-Commons-Lizenzmodul der „nicht-kommerziellen Nutzung“ basiert auf drei Datenquellen: Einerseits zwischen 2007 und 2011 selbst erhobene Daten in Form von Interviews und Archiven von Online-Mailinglisten sowie andererseits frei zugängliche Daten einer von der Andrew W. Mellon Foundation finanzierten und von der Organisation Creative Commons 2008/2009 selbst in Auftrag gegebenen Online-Erhebung mit dem Titel „Defining Non-commercial“.

Diese drei Datenquellen sind dabei notwendig, um das gesamte interessierende Spektrum an Akteuren und Interaktionen analysieren zu können: Wahrnehmung von und Umgang mit regulatorischer Unsicherheit in Form von Ambiguität auf Seiten von Regelssetzer und Regelanwender sowie die diesbezügliche regulatorische Konversation. Wie die nachstehende Tabelle 2 zeigt, dokumentiert jede dieser drei Datenquellen einen zentralen Aspekt des hier betrachteten Steuerungsversuchs mittels privater Standardsetzung. Diese Aspekte

unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihres Bezugs zur Regel an sich (Regelperspektive), als auch mit Blick auf den jeweiligen sozialen Kontext (Analyseebene). Den ersten beiden Datenquellen ist jedoch gemein, dass sie hinsichtlich der Steuerungswirkung der Regel lediglich die diesbezügliche Wahrnehmung der Akteure abbilden. Die Befragung lässt hingegen Rückschlüsse auf das tatsächliche Lizenzierungsverhalten von aktiven Regelanwendern zu und erlaubt so eine grobe Evaluation der Adoption von CC-Lizenzen gegenüber alternativen Varianten der Lizenzierung. Nichtsdestotrotz zwingt uns dieser Umstand zu vorsichtigen Formulierungen bei der Beurteilung der Steuerungswirkung und stellt so eine wesentliche Limitation dieser Studie dar.

Tab. 2: Bezug zwischen Gegenstand, Datenmaterial, Regelperspektive und Analyseebene

Gegenstand	Datenquelle	Regelperspektive	Analyseebene
Gestaltung des Noncommercial-Moduls	Leifaden-gestützte Interviews	Regelsetzer	Organisation
Diskussion des Noncommercial-Moduls	Mailinglisten-Archive	Regulatorische Konversation	Diskurs
Adoption des Noncommercial-Moduls	Standardisierte Befragung	Regelanwender	Markt

Davon abgesehen erlaubt uns die in Tabelle 2 systematisierte Strategie der Datenkollektion, die Ambiguität der untersuchten Regel auf verschiedenen Ebenen zu untersuchen. Im Folgenden stellen wir die verwendeten Datenquellen genauer vor.

Im Rahmen eines größeren Forschungsprojektes rund um Creative Commons wurden von einem der Autoren insgesamt 49 *leitfaden-gestützte Interviews* mit Vertretern der Organisation Creative Commons geführt. Fünf der Interviewpartner waren in führender Position in der fokalen US-Non-Profit-Organisation tätig, bei weiteren 44 Interviewpartnern handelte es sich um Vertreter nationaler Jurisdiktionsprojekte. Die primäre Aufgabe Letzterer besteht im Wesentlichen darin, die Adaption der Lizenzstandards an die jeweilige Rechtsordnung sowie die Propagierung der Lizenzen vor Ort voranzutreiben (für Details zu Geschichte und Struktur der Netzwerkorganisation Creative Commons vgl. Dobusch/Quack 2010a, 2011). Die Interviews erfolgten größtenteils via Telefon (etwa ein Drittel der Interviews wurde persönlich am Rande von internationalen Konferenzen wie dem „iSummit“ geführt) und dauerten im Durchschnitt ca. 35 Minuten. Teil des Interviewleitfadens waren auch spezifische Fragen zum Noncommercial-Lizenzmodul. Diese konnten allerdings, dem dialogischen Konzept problemzentrierter Interviews (Witzel 2000) sowie dem Umstand

geschuldet, dass im Falle junger nationaler Jurisdiktionsprojekte oftmals keine entsprechenden Erfahrungswerte bestanden, nur in knapp weniger als der Hälfte der Interviews gestellt werden. Die 19 Interviews, in denen die Frage des NC-Moduls eine wesentliche Rolle spielte, setzen sich dabei aus vier Interviews mit globalen Führungspersonlichkeiten (CORE) und weiteren 15 Interviews mit Vertretern nationaler Jurisdiktionsprojekte (NAT) zusammen.

Ergänzend zu diesen Interview-Daten wurden öffentlich zugängliche *Archive von Mailinglisten* analysiert, um die betreffende regulatorische Konversation besser erfassen zu können. Die Erhebungen konzentrierten sich dabei auf die für Lizenzfragen eingerichtete und nach Anzahl der Beiträge größte transnationale Mailingliste „CC-Licenses“⁶ (3829 E-Mails im Untersuchungszeitraum zwischen 2002 und Ende 2008, davon 536 mit „noncommercial“ kodiert) sowie deren deutschsprachiges Pendant⁷ (678 E-Mails zwischen 2003 und Ende 2008, davon 51 mit „noncommercial“ kodiert).

Als dritte Datenquelle stützt sich die folgende Untersuchung auf die Studie „*Defining Non-commercial*“⁸ deren deklariertes Ziel es war, unterschiedliche Lesarten des Begriffs ‚non-commercial‘ zu identifizieren und zu fragen, inwiefern sich unterschiedliche Gruppen von Lizenzanwendern in ihrem Verständnis von ‚commercial‘ und ‚noncommercial‘ unterscheiden (CC 2009, S. 18).

„The study was comprised of two components – an empirical study of understandings of Internet users in the United States, and an informal study for comparison purposes of a broader, worldwide group of Internet users consisting of those generally more familiar with CC but not taking part in the empirical survey (dubbed ‚Creative Commons Friends and Family‘ or ‚CCFF‘)“ (CC 2009, S. 10).

Die Studie bildet also im Wesentlichen zwei Personengruppen ab: Einerseits werden gezielt Anwender oder Proponenten von Creative Commons Lizenzen, d.h. *aktive* Regelanwender, befragt („CCFF“). Andererseits zielt die Erhebung von Daten zur „US Online Population“ darauf ab, Verhalten und Ansichten *potenzieller* Regelanwender besser zu verstehen (s. zu dieser Unterscheidung: CC 2009, S. 210).⁹ Dabei ist diese Studie aufgrund ihres institutionellen Hintergrunds nicht bloß ein Teil des relevanten Datenmaterials, das versucht, das Verhalten der (potenziellen) Regelanwender abzubilden, sondern sie repräsentiert selbst einen Bestandteil der hier interessierenden regulatorischen Konversation bzw. ist wesentlich durch diese motiviert.

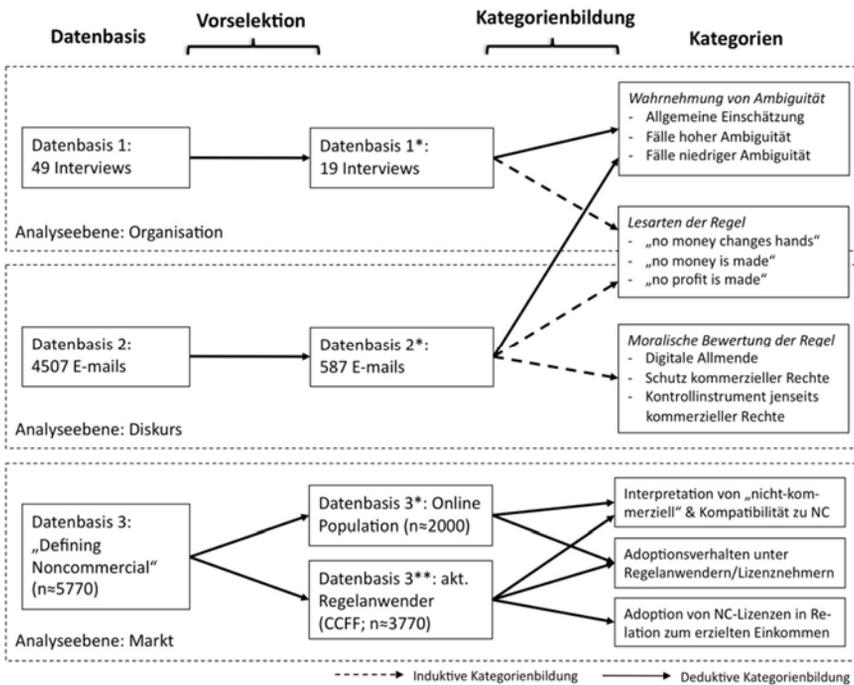
3.3 Datenanalyse

Ein wesentlicher Aspekt, der in der Analyse aller verwendeten Datenbestände einging, war die Notwendigkeit, das bestehende Material in Hinblick auf den Bezug zur Fragestellung vorab zu selektieren. Diese Notwendigkeit ergab sich aus der doppelten Anforderung einerseits, eine große Menge an Daten zu bewältigen, und andererseits, im Auge zu behalten, dass ein großer Teil der, im Rahmen größerer Projekte gesammelten, Daten keinen direkten Bezug zur interessierenden Fragestellung aufweist. Nur auf diese Weise war es möglich,

den Fokus der Datenanalyse auf die untersuchte Regel – das Noncommercial-Modul – abzustellen, ohne dabei relevante Querverweise zu verlieren.

Die Analyse der Interviewdaten bestand in einer Zusammenfassung der relevanten Interviewpassagen entlang der bereits in den Leitfadenfragen angelegten Kodierungskategorien, die direkt auf einen zentralen Analysegegenstand – die Wahrnehmung von Ambiguität – abzielte (vgl. weiter unten, Tab. 3). Im Laufe dieses Interpretationsprozesses ergab sich aus einer kritischen Kategorienrevision die Notwendigkeit, die vorhandenen Kategorien induktiv um jene Aspekte zu erweitern, die sich für die Debatte und Positionierung zum NC-Modul als besonders relevant erwiesen. In Abbildung 3 werden die für die nachfolgende Auseinandersetzung zentralen Kategorien überblicksartig dargestellt.

Abb. 3: Überblick über die Vorgehensweise bei der Datenanalyse



Bei der Analyse der Mailinglisten, die zum größten Teil Konversationen zwischen Regelanwendern und in die Regelsetzung involvierten Personen abbilden, wurden in einem ersten Schritt jene Beiträge identifiziert, die das Noncommercial-Modul direkt oder indirekt zum Thema hatten. In einem zweiten Schritt wurden auch diese Beiträge anhand des bereits entwickelten Kategorienspektrums strukturiert und interpretiert. Im Ergebnis zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei der Auswertung der Interviewdaten. Die an der Konversation beteiligten Akteure sind sich über die Ambiguität der Regel einig und berichten über Fälle praktizierter Ambiguität, können sich aber nur teilweise über daraus abzuleitende Konsequenzen verständigen.

Beide bislang diskutierten Datenquellen, Interviews und E-Mails, wurden also in einem zweistufigen Prozess analysiert: Zuerst wurde das gesamte Datenmaterial gesichtet, um thematisch relevante Passagen entsprechend zu kodieren („Vorselektion“). Daran anschließend wurden diese Passagen nochmals analysiert und zentrale Aussagen den jeweils interessierenden, teils induktiv, teils deduktiv gebildeten Kategorien zugeordnet („Kategorienbildung“).

Hinsichtlich der dritten Datenquelle – der Studie *„Defining Noncommercial“* – erlaubte uns eine Durchsicht des von Creative Commons aufbereiteten Materials (CC 2009) sowie die Analyse von Rohdaten, unmittelbar auf die Interpretation der für unsere Fragestellung relevanten Aspekte abzustellen. Da die Studie auf einer sehr breit angelegten Datenerhebung basierte, in deren Rahmen auch zahllose Variablen erhoben wurden, die für die hier interessierende Fragestellung ohne Belang sind, ergab sich auch hier die Notwendigkeit einer starken Fokussierung in der Darstellung der Ergebnisse. Konkret haben wir vor allem die Analyse und Präsentation jener Daten in den Vordergrund gestellt, die einerseits Aussagen zur Interpretation des Noncommercial-Moduls erlauben und andererseits Rückschlüsse auf das Adoptionsverhalten unter Regelanwendern im Allgemeinen und unter solchen mit monetären Interessen im Besonderen zulassen. Aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit haben wir uns entschieden, wenn möglich, auf die Präsentation der Studie (CC 2009) zu verweisen, die die Daten in leicht zugänglicher Weise abbildet. Eine Neuaufbereitung von Rohdaten fand wiederum dort statt, wo sich diese für eine möglichst gezielte Beantwortung der interessierenden Fragestellung als notwendig erwies. Abbildung 3 liefert eine zusammenfassende Darstellung dieser Vorgehensweise mit Bezug zu den drei relevanten Analyseebenen bzw. Datenquellen.

Die folgende Darstellung der Ergebnisse orientiert sich an der in Tabelle 2 präsentierten, analytischen Dreiteilung in die Perspektive (Analyseebene) des Regelsetzers (Organisation), der regulatorischen Konversation (Diskurs) sowie der Regelanwender (Markt). In jedem dieser drei Teile wird primär auf die entsprechende Datenquelle – leitfaden-gestützte Interviews, Mailinglisten, standardisierte Befragung – zurückgegriffen.

4 Ergebnisse

4.1 Creative Commons – Die Perspektive des Regelsetzers

Die Organisation Creative Commons fungiert im untersuchten Standardisierungsprozess als zentraler Akteur in der Rolle eines Regelsetzers. Es handelt sich bei Creative Commons um ein transnationales Netzwerk aus Partnerorganisationen einer fokalen US-Non-Profit-Organisation, die der Öffentlichkeit standardisierte Regeln in Form von kombinierbaren Urheberrechtslizenzmodulen *zur Verfügung stellt*.

Im Zusammenhang mit der hier untersuchten Ambiguität des Noncommercial-Moduls (im Folgenden: NC-Modul) ist vor allem die interne, d.h. nur teilweise öffentliche, Perspektive des Regelsetzers interessant, wie sie im Rahmen internationaler Treffen, Telefonkonferenzen oder geschlossener Mailinglisten kommuniziert wird. Die in teilstrukturierten Interviews mit Vertretern von Creative Commons erhobenen Daten dienen deshalb vor allem dazu, diese intraorganisationale Perspektive von Akteuren der regelsetzenden Organisation zu erfassen. Dabei zeigt sich, dass die Frage nach der Ambiguität des NC-Moduls gerade für die Kerngruppe der Organisation eine zentrale Rolle spielt.

„The non-commercial issue is probably the single biggest thing that everybody who engages with Creative Commons grapples with“ (#INT02-CORE 2008).

Im Verlauf der Interviews wurden sowohl Beispiele, in denen das NC-Modul relativ klare Implikation liefert (also Fälle mit relativ geringer Ambiguität), als auch schwierige Fälle genannt, an denen sich Kontroversen oder Interpretationsunterschiede besonders klar manifestieren. Tabelle 3 illustriert dies mittels einiger beispielhafter Passagen aus den analysierten Interviews.

Fokale Akteure von Creative Commons nahmen also, nicht zuletzt auch aufgrund von Anfragen potenzieller und aktiver Regelanwender (s. nächsten Unterabschnitt), die eigene Formulierung des Noncommercial-Lizenzmoduls durchaus als mehrdeutig wahr und erprobten verschiedene Strategien, mit dieser Ambiguität umzugehen. In den ersten Jahren nach Veröffentlichung der Lizenzen wurde versucht, die Ambiguität der Regel durch zusätzliche Erläuterungen außerhalb des Lizenztextes – bis hin zu einer umfassenden Interpretationsanleitung in Form von „Best Practice Guidelines“ veröffentlicht im Jahr 2006 – zu reduzieren (vgl. auch Hietanen 2008).¹⁰ Ziel dieses letztlich erfolglosen Unterfangens war es, die diffuse Regel durch die Verwendung weiterer, spezialisierter Regeln zu konkretisieren, die allerdings einen anderen formalen Charakter aufweisen (da sie keinen expliziten Bestandteil des rechtlich relevanten Lizenztextes bilden).

Insgesamt fanden sich innerhalb von Creative Commons zumindest drei grundsätzlich verschiedene Ansätze, wie mit der Ambiguität des NC-Moduls umzugehen sei, nämlich (1) dessen konkrete Spezifizierung durch eine Änderung der Regel oder mittels ergänzender Hinweise, (2) die Akzeptanz der Ambiguität des Status quo oder aber (3) die Abschaffung der entsprechenden Regel:

„One is that there is a large number of people who don't understand why Creative Commons doesn't not just declare 'this is what it means. Take it or leave it' ((laughs)). Like, they just want certainty. There is another group of people who say we will never figure it out, we should just stop worrying about it or we should just do away with the license entirely, because we are never gonna define it right“ (#INT02-CORE 2008).

Tab. 3: Fragen und illustrative Beispiele aus den Interviews zum Thema Noncommercial-Modul

Leitfaden-Fragen bzw. Kodierung	Beispielhafte Antworten
<p>Leitfaden-Frage: Können Sie Beispielfälle nennen, bei denen die Frage non-commercial oder commercial eindeutig zu beantworten ist?</p>	<p>„Und deshalb gibt es die Entscheidung auf diesem Weg, wo das gar nicht weiter ausdiskutiert wird, wo liegt da genau die Grenze zwischen kommerzieller Nutzung und nicht-kommerzieller Nutzung, sondern erst einmal, ich will nicht, dass irgendein Schulbuch-Verlag das nutzt und deshalb entscheide ich mich für nicht-kommerzielle Nutzung“ (#INT04-NAT 2007)</p>
<p>Kodierung: Fälle mit keiner oder nur geringer Ambiguität</p>	<p>„We had another case where Belgian musicians put music on the Internet with a Creative Commons License, also a non-commercial one, and realized that it was an advertisement for a photo firm, it was a theatre and that theatre took music from that band to make an advertisement“ (#INT05-NAT 2009)</p>
<p>Leitfaden-Frage: Können Sie Beispielfälle nennen, bei denen die Frage non-commercial oder commercial schwer zu beantworten ist?</p>	<p>„Denn was ist beispielsweise mit irgendwem, der jeden Monat 30 Euro für seinen eigenen Webspaces ausgibt, um einen Weblog drauf zu haben und Google-Ads nimmt und über Google-Ads nur einen Euro verdient“ (#INT06-NAT 2007)</p>
<p>Kodierung: Fälle mit hoher Ambiguität</p>	<p>„It is really a moral judgement that commercial behaviour is bad ((laughs)). And non-commercial behaviour is okay. And that is problematic because there is a whole lot of places where that line is extremely fuzzy and there are some people who even think that the MIT is a commercial enterprise, because, you can't go to MIT for free“ (#INT02-CORE 2008)</p>

Diese Frage nach der richtigen Handlungsstrategie wurde dabei in elf der 19 Interviews aufgeworfen und (teils sehr intensiv) diskutiert. Auffallend ist, dass vor allem Akteure aus dem globalen Kern von Creative Commons dem zweiten Ansatz – Akzeptanz der Ambiguität – zuneigten; dies war motiviert durch die Hoffnung, dass zu bestehenden Nutzungspraktiken kompatible Lesarten der Regel entstehen würden (in allen vier Interviews mit Akteuren der globalen Organisation wird diese Position als valide Alternative erwogen). Es wurde hier also eine eher evolutionäre Sichtweise bevorzugt, die postulierte, dass sich praktikable Lesarten eher durch die Nutzung der Regel ergeben würden, als durch den Versuch des Regelsetzers, diese einfach vorzugeben.

„The non-commercial [issue] in particular, is a very complicated one. [...] We don't really have the ability to define non-commercial for everybody. What we want to do is [create] enough of a kind of consensus around it, so people begin to understand it in a certain way and this begins to drive practice and usage“ (#INT01-CORE 2007).

„CC soll keine Definition von commercial oder non-commercial vorgeben, sondern diese Definition muss sich aus einem Diskussionsprozess unter den Beteiligten herauschälen. [...] CC würde einen Fehler machen, die genaue Bedeutung von non-commercial jetzt schon vorzugeben, das muss sich entwickeln“ (#INT03-CORE 2007).

Dieser Standpunkt wird mit Blick auf die zentrale Rolle des NC-Moduls für kommerzielle Aktivitäten einerseits und dessen Adoption durch große Institutionen oder Unternehmen andererseits gerechtfertigt. Als konkrete Beispiele für kommerzielle Aktivitäten werden etwa freischaffende Fotografen oder spezialisierte Verlagsgesellschaften genannt, die ihre Bücher kostenlos online und gedruckt gegen Bezahlung anbieten (#INT01-CORE, #INT02-CORE); als Beispiele für gewichtige NC-Anwender wurden das Massachusetts Institute of Technology (MIT) oder T-Online Ungarn (#INT02-CORE, #INT08-NAT) erwähnt.

Umgekehrt wurde der Wunsch nach einer Präzisierung der Regel nur von Vertretern nationaler Jurisdiktionsprojekte geäußert (vier von 15 Interviews). Dies geschah vornehmlich vor dem Hintergrund potenzieller Streitfälle (Rechtssicherheit der Regel) bzw. mit Bezug auf die Notwendigkeit, die Lizenzmodule an die nationalen Rechtslagen anzupassen. Besonders auffallend ist hierbei, dass der Wunsch nach Präzisierung nur in im Jahr 2007 geführten Interviews – also vor Erstellung der Studie „Defining Noncommercial“ – genannt wird, aber in den nach 2007 durchgeführten Interviews kein einziges Mal auftritt. Der einzige Bezug zur Frage der Präzisierung der Regel in den späteren Interviews entsteht wiederum vor dem Hintergrund der Anpassung an nationale Rechtslagen (#INT07-NAT), wobei sich die Ambiguität der Regel hier als für die gelungene Portierung (im Zuge derer eine Präzisierung mit Bezug auf die nationale Rechtslage erfolgt) als eher förderlich denn hinderlich erweist. Diese Beobachtungen legen, in Übereinstimmung mit den im folgenden Abschnitt präsentierten Ergebnissen zum regulatorischen Diskurs um das NC-Modul, nahe, dass das Bedürfnis nach einer Präzisierung des NC-Moduls in der gesamten Organisation spätestens seit der Durchführung der Studie „Defining Noncommercial“ im Jahr 2008 stark rückläufig ist.

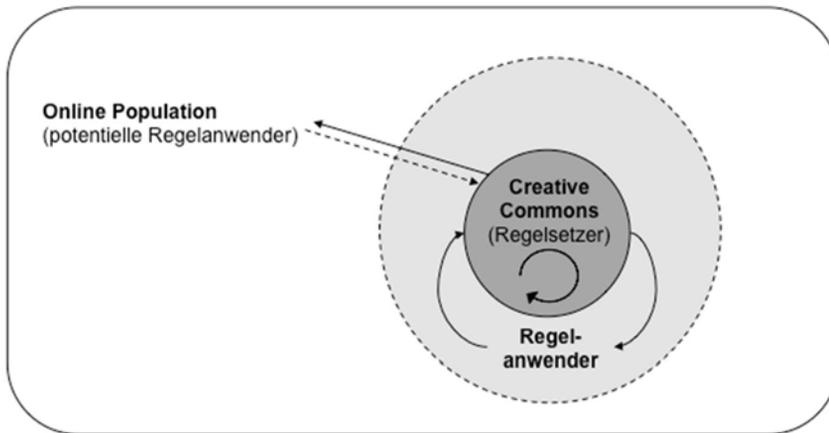
Die Kombination zweier Umstände – die Erfolglosigkeit der Bemühungen, das NC-Modul klarer zu definieren gekoppelt mit dessen weiterer Verbreitung (siehe unten) – führten also zu einem strategischen Umdenken, in dessen Rahmen die zweite der oben genannten Alternativen, also zumindest vorerst einen diffusen Status quo zu akzeptieren, die ursprüngliche Präzisionsstrategie ersetzte. Die Studie „Defining Noncommercial“ war dabei in vielerlei Hinsicht explizit als Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung in dieser Frage konzipiert (#INT09-CORE).

4.2 Die regulatorische Konversation rund um das NC-Modul

Die regulatorische Konversation beginnt dort, wo Regelsetzer und Regelanwender – unter und miteinander – in eine kommunikative Interaktion treten, um Bedeutung, Interpretation und Zweck der jeweiligen Regeln zu erörtern. In diesem Kontext sind die Kommunikationsformen von Creative Commons als regelsetzendem Akteur für die Herausbildung einer solchen Konversation von zentralem Interesse, da ein großer Teil der relevanten Kommunikation über die von Creative Commons zur Verfügung gestellten Plattformen abläuft.¹¹

Während Creative Commons mit der allgemeinen Online-Population, also den *potenziellen* Regelanwendern, größtenteils via *einseitiger und passiver* Kanäle – allen voran die Webseiten der fokalen sowie lokaler Creative-Commons-Organisationen – kommuniziert,¹² gibt es mit *aktiven* Lizenznutzern sowie lokalen Proponenten von Creative Commons stärker dialogische Formen der Auseinandersetzung über die Auslegung der Lizenzregeln (vgl. Abb. 4). Diese regulatorische Konversation rund um das NC-Modul findet zu einem großen Teil via nationaler und internationaler Mailinglisten statt. Da dieses Medium Responsivität in Form von Fragen und Antworten zulässt, verläuft die Konversation hier in der Regel dialogisch. Anstoßgeber für konkrete Diskussionen sind dabei nicht nur aktive Mitglieder der regelsetzenden Organisation, sondern auch Anfragen von tatsächlichen oder potenziellen Regelanwendern. Insofern sind große Teile der regulatorischen Konversation rund um das NC-Modul mit Hilfe von Mailinglisten-Archiven gut nachvollziehbar und erlauben so wiederum die Identifikation verschiedener Lesarten diverser Subgruppen („interpretive communities“).

Im Rahmen der Mailinglisten sind – trotz der globalen Verbreitung des Lizenzstandards – die maßgeblich relevanten Akteure oder Akteursgruppen somit auf einem sehr engen diskursiven Raum konzentriert.¹³ In diesem von der Organisation Creative Commons betriebenen Forum werden nun Fragen der Implementierung, Nutzung und Interpretation sämtlicher Lizenzbausteine und den daraus resultierenden Lizenzvarianten in nuce debattiert. Das nachstehende Beispiel zeigt eine typische Einleitung eines Diskussionsstrangs im Rahmen dieses Austausches via Mailinglisten:

Abb. 4: An der regulatorischen Konversation beteiligte Akteursgruppen

„Hello, I am interested in creative commons licenses, but I have a few questions concerning the definition of non-commercial use? Here are a few examples that are unclear to me (assume all music files are covered under a non-commercial CC license); a.) A website distributes many music files, which is the main focus to the site. The site makes money on advertising. b.) A website distributes many music files, which is the main focus to the site. The site is subscription only. [c.] A website distributes many music files, which is only one part of the site (it also offers, news, e-mail, I don't know, whatever). The site is subscription only. d.) I burn a CD full of music files and ask for \$2 for my time and material costs. (much like selling a copy of Linux)[.] e.) If I make the song, and distribute it, and license it under the CC non-commercial, would there be any problem with ME selling it as I see fit? Understanding that other people could legally give it away?“ (neokyo80@yahoo.com; 18.03.2003).

In derartigen Nutzeranfragen ist die Ambiguität der Regel stets ein zumindest implizites Diskursthema, das häufig aber auch explizit adressiert wird. Letzteres ist vor allem dann der Fall, wenn anstatt konkreter Nutzeranfragen allgemeine Perspektiven der Regelinterpretation und -anwendung unter Organisationsmitgliedern und Interessierten diskutiert werden.

„One of the major problems with the CC-NC contract is that there is no precise legal definition [...] of ‘non commercial usage’. Given the extremely diverse interpretations of the CC-NC licence, it appears that nobody is clear on what it permits, and what it restricts“ (jblake@eskimo.com, 7.9.2006).

„Also ich bin ja kein Rechtsexperte. Und das ganze wasserdicht abzuklopfen ist sicher SEHR aufwendig nach dem, was ich überflogen habe. Mein Eindruck ist aber, dass hier auch die Grenzen des Urheberrechtes erreicht werden“ (tp@alternativ.net, 5.8.2005).

Die zentrale Rolle der Ambiguität der Regel für den regulatorischen Diskurs lässt sich vor dem Hintergrund des vorhandenen Datenmaterials auch quantitativ illustrieren: So bilden etwa die 51 analysierten E-Mails der deutschen Mailingliste elf Diskussionsstränge, von denen sechs von konkreten Nutzeranfragen ausgehen und vier allgemeinen Debattencharakter aufweisen. In zehn von diesen elf Diskussionssträngen ist die Ambiguität der Regel in Folge auch ein zentrales Thema. Ein ähnliches Bild ergibt die Analyse der internationalen Mailingliste: Die 536 Mails zum Thema NC-Modul gruppieren sich zu 83 Diskussionssträngen, von denen in 77 (darunter 49 Nutzeranfragen und 28 allgemeine Debatten) auf die Ambiguität der Regel Bezug genommen wird.

Eine inhaltliche Zusammenschau dieser regulatorischen Konversation rund um die Interpretation des Lizenzbausteines zur Nicht-Kommerzialität zeigt ein Kontinuum von Definitionen von Kommerzialität. Der Leiter des deutschen Creative-Commons-Projektes beschrieb dieses Kontinuum im Interview wie folgt:

„Diese verschiedenen Auslegungen bilden im Endeffekt einen Rahmen von ‚Es darf absolut kein Geld fließen!‘ als Ecke, [...] und die andere Auslegung wäre, ‚Not for profit,‘ es darf kein Gewinnstreben dabei sein oder keine Gewinnerzielung“ (#INT06-NAT, 2007).

Das sich hieraus ergebende Kontinuum und die damit verbundenen Argumentationsweisen sind in Tabelle 4 überblicksartig zusammengefasst und mit beispielhaften Zitaten aus den Mailinglisten illustriert.

Dies zeigt, dass im Rahmen der Mailinglisten verschiedene Subgruppen mit jeweils geteilter oder ähnlicher Regelinterpretation – die Black’schen „interpretive communities“ – aufeinandertreffen. Zusätzlich zu diesen unterschiedlichen Lesarten lassen sich anhand des Datenmaterials auch unterschiedliche Motive zur Verwendung und Bewertung des NC-Moduls identifizieren (vgl. Tab. 5): Ein Teil der am Diskurs beteiligten Akteure hat das Ideal der Allmende vor Augen und sieht Creative Commons als Teil eines größeren Projekts – der Schaffung eines umfassenden Pools an Gemeinschaftsgütern. Diese Gruppe weist daher eine eher prinzipiell-skeptische Haltung gegenüber dem NC-Lizenzmodul auf und artikuliert zumindest teilweise die Forderung nach einer Streichung des NC-Moduls als Lizenzierungsoption. Die zweite Gruppe an Nutzern ist hingegen direkt an einer schwächeren Variante des Schutzes geistigen Eigentums interessiert, die nur verhindern soll, dass sich andere durch die Verwendung der eigenen Produkte bereichern (Schutz von Verwertungsrechten). Eine dritte Gruppe wiederum sieht das NC-Modul als Vehikel zur Durchsetzung von Urheberpersönlichkeitsrechten („moral rights“), das es Urhebern von Kulturgütern erlaubt, zumindest im kommerziellen Bereich unerwünschte Verwendung ihrer Werke zu untersagen. Dieser Aspekt verweist auf einen größeren, lizenzmodul-übergreifenden Diskursstrang, der sich mit der (Nicht-)Berücksichtigung ebensolcher „moral rights“, d.h. den Urheberpersönlichkeitsrechten, in Creative Commons befasst. Während also Tabelle 4 die unterschiedlichen Lesarten der Regel an sich beschreibt, zeigt Tabelle 5 die in diesem Kontext auftretenden Motive und Werthaltungen, die die generelle Einstellung der Akteure zum NC-Modul bzw. den damit in Zusammenhang stehenden Lesarten prägen.

Tab. 4: Lesarten von Nicht-Kommerzialität in Mailinglisten-Diskussionen

Prinzip/ Lesart	Operationalisierung	Beispiele
„no money changes hands“	Im Kontext des Lizenzobjekts sind keinerlei monetäre Transaktionen erlaubt	„If you want commercial organisations to use your work -- or non-commercial organisations or individuals to use your work in ways that require the exchange of money, don't use the NonCommercial clause“ (evan@bad.dynu.ca, 7.10.2005) „Die NC-Bedingung erlaubt dem Lizenznehmer/Nutzer nur die [...] nichtkommerzielle Nutzung. Es ist vollkommen egal, ob der Lizenznehmer im Allgemeinen gemeinnützig oder kommerziell arbeitet. Er muss sich bei dem einzelnen CC-lizenzierten Werk an die Lizenzbedingungen halten“ (reipet@gmx.net, 17.1.2007)
„no money is earned“	Im Kontext des Lizenzobjekts sind monetäre Transaktionen erlaubt, sofern diese einem „guten Zweck“ bzw. „bedürftigen Dritten“ zukommen	„If I wanted to start an internet radio station and sell advertising to keep it going, then I *can not* use CC-BY-NC tracks as it is a commercial venture. Full stop, that's what it says on the tin“ (gary@audn.net, 5.4.2006) „Interessanter finde ich die Frage, wie sich NC-Lizenzen bei anerkannt gemeinnützigen Organisationen auswirken. Kann eine nicht-kommerzielle Organisation überhaupt kommerziell agieren?“ (andy@laut.de, 16.1.2007)
„no profit is made“	Im Kontext des Lizenzobjekts sind monetäre Transaktionen zur Kostendeckung erlaubt	„I'm thinking of a project which is a small book on free content with two CDs inside: a Linux distribution and a CD with free music, video, and ebook samples. The book and CD will be sold at less than cost, i.e. a price just covering printing and copying costs, with no profit. Cannot the definition of "non-profit" be equivalent to "non-commercial" for the CC-nc licences?“ (tschmidt@mus.ch, 14.9.2004) „If the use to which it is put is for-profit, then it is prohibited by the non-commercial clause. For practical purposes, any activities by a commercial entity are usually considered for-profit. If you wish to allow such uses for work you own copy-rights to, simply don't include NC in your chosen license“ (nospam@codegnome.org, 30.5.2004)

Da die Lesart der Regel und deren normative Funktionszuschreibung nicht notwendigerweise zusammenfallen, ergibt sich aus den beiden hier analysierten Ebenen ein komplexes Diskursgeflecht, in dem eine Vielzahl unterschiedlich nuancierter Positionen und Einschätzungen geäußert werden. Dies bedeutet, dass auch selbst bei gleicher Lesart bzw. identischen Werthaltungen Konflikte bezüglich des jeweils anderen Aspektes auftreten können.

Nicht zuletzt aufgrund dieser vielschichtigen Kontroversen wurde zu Beginn der Versuch, die Ambiguität der Regeln mittels zusätzlicher ergänzender Regeln zu konkretisieren, auch offensiv kommuniziert:

„Just to clarify a topic that has been the subject of some discussion on this list over recent days - the intended meaning of non-commercial as drafted in the CC-NC licenses is any use in a for-profit environment“ (mia@creativecommons.org, 5.4.2005).

Tab. 5: Normative Einstellungen bezüglich (Nicht-)Kommerzialisierung

Motiv	Werthaltung	Beispiele
Digitale Allmende	Freie Nutzung muss auch kommerzielle Nutzung erlauben/integrieren; ansonsten ist diese unfrei	<p>„This discussion in fact is about ‘what freedom is for me’. Is it freedom of an author, or rather a user of creative work? Or maybe - a freedom of culture? [...] So: what freedom means for you? Is it a freedom to choose from as many licenses as possible? Or is it free culture where you can mix all works freely because all they are covered under one (or two, but compatible) license? Is it this kind of freedom which makes people more equal, because nobody needs a lawyer and/or money to access culture?“ (jl@creativecommons.pl, 8.2.2006)</p> <p>„Gerade wenn es sich um kunstgeschichtlich bedeutsame Werke handelt, sollte das Fotografieren frei sein. [...] Ich bin dagegen, dass ein Fotogra[ph], der einen Van Gogh fotografiert, dann wieder Eigentumsrechte haben kann auf die Abbildung und seinerseits aus freier Kunst unfreie Kunst macht“ (tp@alternativ.net, 5.8.2005)</p>
Schutz von kommerziellen Verwertungsrechten	Freie Nutzung darf nur manchen Gruppen zur Verfügung stehen, anderen nicht; im Rahmen kommerzieller Verwertung geht es um das Verdienst des Urhebers	<p>„To me, it still seems that artists just don't get a big enough payback from copylefting and free-licensing their work with existing copyleft licenses. And that's why NC remains attractive“ (hancock@anansispaceworks.com, 29.3.2006)</p> <p>„Aber Freiheit und Kommerz als zwei Begriffe hinzuwerfen, die sich widersprechen, ist einfach falsch. [...] Wenn ich meine Werke verschenke, muss ich anders an Geld kommen, um meine Wohnung und mein Essen zu bezahlen. Das wird sich auf lange Sicht erst mal nicht ändern. Aber nur aus heißer Luft und Idealismus lässt sich keine freie Kultur errichten“ (philip@lunique.de, 14.10.2005)</p>
„moral rights“/Urheberpersönlichkeitsrechte	Freie Nutzung nur innerhalb eines vom Urheber (moralisch) legitimierten Spektrums	<p>„Beyond money, there is certainly a concept of control here. I don't necessarily want my work being used for the benefit of organizations I don't agree with, so I'm not ready to give blanket permissions that would allow that“ (cc-licenses345982@aquick.org, 7.3.2006)</p> <p>„Kann der Einsteller [der eine NC-Lizenz verwendet] nach deutschem Recht zu Schadensersatz [...] für immaterielle Schäden (ein Kirchenraumfoto dient in der virtuellen Welt eines Porno-Computerspiels als Vorlage) verurteilt werden oder gar auf Unterlassung der Einstellung von Fotos des Eigentümers unter freien Lizenzen?“ (klaus.graf@geschichte.uni-freiburg.de, 21.3.2005)</p>

Im Ergebnis führte dieser oben beschriebene Versuch einer zentralen Klarstellung oder Erläuterung der Regelbedeutung durch die regelsetzende Organisation Creative Commons selbst aber keineswegs zu einer Reduktion der Ambiguität, sondern vielmehr zu einer Intensivierung des regulatorischen Diskurses. Denn obwohl die einschlägige Passage im Lizenztext nie verändert wurde, kollidierte der Versuch, die Ambiguität der Regel durch ein „klärendes Wort“ des Regelsetzers zu reduzieren mit einer Reihe informell etablierter Nutzungspraktiken und erhöhte so das Konfliktpotenzial zwischen Regelsetzer und aktiven Regelanwendern.

„Money changes hands, you break the license. Seemed pretty clear to me. Now, they're saying it's OK as long as you don't make a profit? I'm not a lawyer, but where the hell did that come from? This is so bogus“ (email@reglondon.com, 6.4. 2005).

Andererseits ergaben sich, selbst bei voller Akzeptanz der vor diesem Hintergrund geradezu politischen Vorgaben aus der Zentrale von Creative Commons, eine Reihe von Detailproblemen, die illustrieren, dass diese zusätzlichen Konkretisierungen nicht geeignet waren, die praktischen Probleme bei deren Anwendung plausibel aufzulösen.

„Bei NC-Lizenzen ist auch keine sog. ‚geldwerte Vergütung‘ erlaubt. Gängige Praxis mancher Musik-Filesharing-Netzwerke ist/war es, Downloads nur gegen Uploads zu erlauben. Sollte ein NC-lizenziertes Musikstück nur dann erhältlich sein, wenn der Empfänger im Gegenzug dem Anbieter ein anderes Stück offerieren muss, verstieße das gegen die CC-NC-Lizenz. File-sharing an sich wird aber als Beispiel für eine ‚nicht geldwerte Vergütung‘ in der Lizenz explizit genannt“ (reipet@gmx.net, 16.1.2007).

Insofern entpuppt sich die bereits im vorangegangenen Abschnitt skizzierte ‚Lösung‘ der Akzeptanz des Status quo als unmittelbare Folge der hier skizzierten, regulatorischen Konversation. Diese liegt in dem Versuch, die Spezifizierung der Regel nicht auf allgemeiner Ebene, d.h. im Rahmen der Lizenzformulierung oder deren „offizieller Erläuterung“, vorzunehmen, sondern an konkrete, unterschiedliche Nutzungskontexte und -praktiken zu knüpfen. Die Reflexion der regulatorischen Konversation durch zentrale Akteure der regelsetzenden Organisation führte dabei zu der Ansicht, dass der von Ambiguität gekennzeichnete Status quo eine akzeptable Handlungsalternative ist.

„I think what will happen [...] is, what we have already suspected, which is that non-commercial means very different things to different people. But, that there is some coherence within specific domains. So, if you are talking to people who are in the arts and music and culture, they probably broadly share an understanding of what non-commercial means, which is distinct from that definition within, say, the scientific world, which is distinct from, yeah, educators“ (#INT-02-CORE, 2008).

Ein Nebeneinander unterschiedlicher Interpretationen derselben Regel – praktizierte Ambiguität – wird hierbei also zumindest von Seiten des Regelsetzers nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Mehr noch wird auf diese Weise tendenziell auch die Hoffnung auf eine kontinuierlich-generelle Reduktion der Ambiguität im Zuge der Regelanwendung aufgegeben und praktizierte Ambiguität im Sinne von unterschiedlichen Interpretationen verschiedener Subgruppen als Dauerzustand ernsthaft in Erwägung gezogen. Bestätigung findet diese Interpretation in dem Umstand, dass der anfängliche Versuch einer Präzisierung der Regel zu einem Anschwellen des regulatorischen Diskurses führte (90% der untersuchten E-Mails stammen aus den Jahren 2005-2007), während der 2008 implementierte Strategiewechsel hin zu einer evolutiven Sichtweise mit einem starken Rückgang der Diskursintensität einherging. Hier ergibt sich also eine Parallele zu den aus den Interviews gewonnenen Ergebnissen, die aufs Neue verdeutlicht, dass die Akzeptanz der Ambiguität im Vergleich zur Präzisierung der Regel offensichtlich eine überlegene und vor allem konfliktmindernde Strategie darstellte.

4.3 Zur Adoption des NC-Moduls: Die Perspektive der Regelanwender

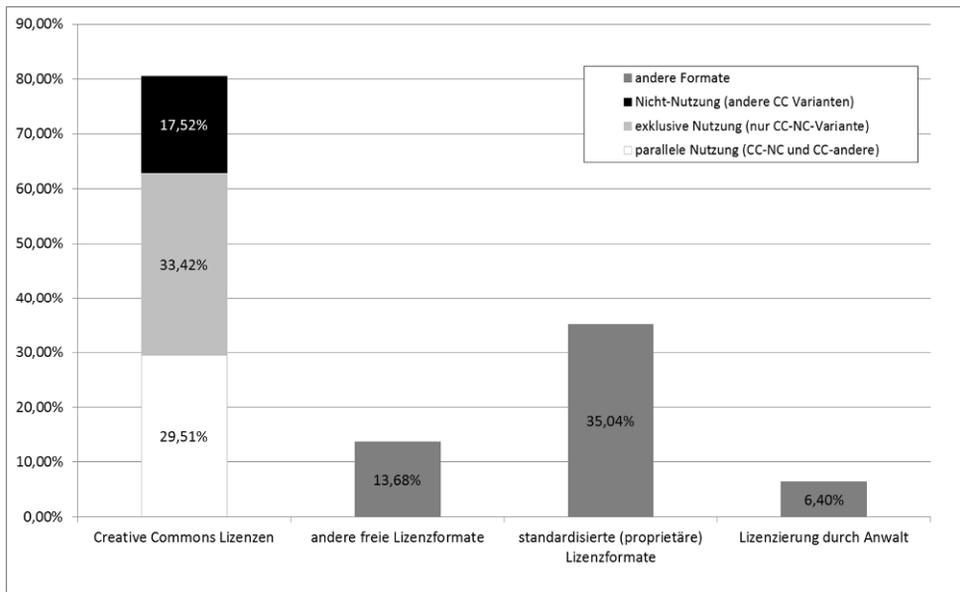
Aus dem hier skizzierten Befund einer praktizierten Ambiguität ergab sich für Creative Commons als Regelsetzer das Bedürfnis, ein klareres Bild der konkreten Nutzungsformen des NC-Moduls unter *aktiven* Regelanwendern zu erlangen sowie Einblicke in das Verständnis von (Nicht-)Kommerzialität unter *aktiven* wie *potenziellen* Regelanwendern zu gewinnen. Die zur Verbesserung dieses Verständnisses in Auftrag gegebene Studie „Defining Noncommercial“ (CC 2009) weist insofern durchaus den Charakter einer *Marktanalyse* auf. Es geht für Creative Commons also um die Frage, ob, wie und warum das eigene „Produkt“ genutzt wird.

Zu diesem Zweck wurden im Zuge der Studie sowohl aktive als auch potenzielle Regelanwender gezielt befragt. Erstere sind, wie bereits beschrieben, durch die Gruppe der „Creative Commons Family and Friends“ (CCFF) erfasst,¹⁴ während Letztere durch eine Befragung der allgemeinen US-Online-Population nach einem Quota-Verfahren abgebildet werden (vgl. CC 2009, S. 210). Im Folgenden werden vor allem jene Elemente der Studie vorgestellt, die für die Frage nach der Beurteilung der Ambiguität des NC-Moduls und dessen tatsächlicher oder vermeintlicher Steuerungswirkung von besonderem Interesse sind.

Dabei sind für eine Beurteilung der Effektivität der Steuerungswirkung des NC-Moduls vor allem zwei Aspekte relevant: Einerseits die Fähigkeit eine (größere) Vereinbarkeit zwischen Urheberrecht und Nutzungspraktiken herzustellen (als konkurrierende Standards) und andererseits das Potenzial den Intentionen aktiver Regelanwender entgegenzukommen. Da es ein primäres Ziel des NC-Moduls ist, digitales Teilen (z.B. in Internet-Tauschbörsen) und kommerzielle Verwertung kompatibel zu machen, und so den Boden für neue Geschäftsmodelle zu bereiten, sind vor allem aktive Regelanwender mit monetären Intentionen für eine Beurteilung des zweitgenannten Aspekts von Interesse.

In Bezug auf den ersten Aspekt, die Vereinbarkeit von Nutzungspraktiken und Urheberrecht, zeigt die Studie „Defining Noncommercial“, dass freie Lizenzformate in diesem Kontext die Rolle eines Marktführers einnehmen: Knapp 45% jener Personen aus der allgemeinen Online-Population, die bereits eigene Werke lizenziert haben, nutzen hierfür zumindest teilweise freie Lizenzformate. Zum Vergleich: Nur knapp halb so viele Personen griffen auf proprietäre Standard-Lizenzen oder nicht-standardisierte Lizenzen zurück – etwa indem Anwälte zur Hilfe genommen wurden – bzw. verließen sich auf vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Lizenzformate (CC 2009, S. 154). Das impliziert, dass freie Lizenzen sowohl seitens der aktiven Lizenzanwender als auch seitens der Lizenznehmer als tauglich eingeschätzt werden, um eine Kompatibilität zwischen Urheberrecht und individuellen Nutzungspraktiken herzustellen.

Abb. 5: Nutzung des NC-Lizenzbausteins im Vergleich mit anderen Lizenzierungsformen (n=1484; aktive Lizenzanwender, die bereits eigene Werke lizenziert haben; Mehrfachnennungen möglich)



Auch wenn nur ein geringer Teil der Online-Population (17%) überhaupt Lizenzierungen vornimmt, ergibt sich im Markt unterschiedlicher Lizenzierungsstandards eine überaus gewichtige Position für Creative Commons als zentrale Institution zur Verbreitung und Erarbeitung freier Lizenzformate.¹⁵ Für das NC-Modul im Speziellen zeigt sich, dass es sich hierbei um einen sehr beliebten Lizenzbaustein handelt. Von jenen aktiven Lizenzanwendern aus der Gruppe der CCFF, die bereits eigene Werke lizenziert und dafür eine Creative-Commons-Lizenz verwendet haben (80,45%), nutzen 33,42% ausschließlich Lizenzen mit dem NC-Lizenzbaustein (exklusive Nutzung) und weitere 29,51% sowohl NC-Lizenzen als auch Lizenzvarianten ohne NC-Modul (parallele Nutzung); lediglich 17,52% greifen nie auf den NC-Lizenzbaustein zurück. Vor die Wahl gestellt, einen mehrdeutigen Lizenzbaustein wie das NC-Modul zu verwenden oder darauf zu verzichten, entschied sich also mehr als die Hälfte aller Anwender (62,93%) von Creative-Commons-Lizenzen zumindest teilweise für die Verwendung (vgl. Abb. 5).¹⁶ Die Daten zur Verbreitung sprechen hier für einen signifikanten Beitrag des NC-Moduls zur Funktionalität des Creative-Commons-Regelwerks insgesamt und damit auch für eine hohe bzw. offensichtlich zufriedenstellende Steuerungswirkung desselbigen.

Eine Analyse des subjektiven Regelverständnisses zeigt in diesem Kontext, dass die Ambiguität der Regel einer breiten Anwendung insofern nicht entgegensteht, als dass eine breite Mehrheit der befragten Personen eine Definition zur Unterscheidung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Aktivitäten vorschlagen kann. Dies gilt im Besonderen für die

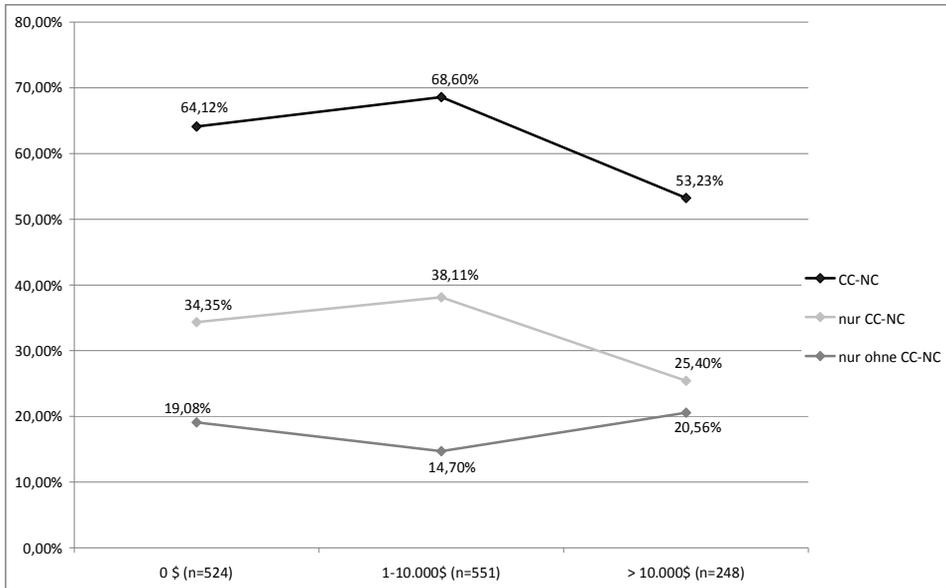
Gruppe der aktiven Regelanwender (CCFF), die hier Werte jenseits der 90% erreicht (in der allgemeinen Online-Population sind es „nur“ knapp drei Viertel der Befragten; vgl. CC 2009, S. 175, S. 216 f.). Dies führt in Folge zu einer hohen Übereinstimmung mit den durch das NC-Modul vermittelten Grundideen: Obwohl nur knapp über 40% der allgemeinen Online-Population meinen, ihre Definition wäre äquivalent zur Formulierung des NC-Moduls, sehen nahezu ebenso viele ihre Definition als „different, but compatible“ an. Dementsprechend ortet nur eine kleine Gruppe von etwa 15% eine Inkompatibilität zwischen ihrer subjektiven Definition von Nicht-Kommerzialität und jener des NC-Moduls (CC 2009, S. 205 f.). Dies ist wiederum als Hinweis darauf zu verstehen, dass das NC-Modul etablierten Nutzungspraktiken insofern entgegenkommt, als es ein weit verbreitetes, allerdings unscharfes Verständnis des Konzepts „nicht-kommerziell“ repräsentiert – und damit unterschiedliche Perspektiven integriert.

Dass dieses Resultat eines oberflächlichen Konsenses nicht der Absenz von Ambiguität geschuldet ist, zeigt sich wiederum, wenn die aktiven Regelanwender nicht nach ihrem subjektiven Verständnis von Nicht-Kommerzialität, sondern direkt nach einer möglichen Ambiguität der Regel befragt werden: Interpretationsunterschiede zwischen Regelanwendern und den Nutzern der so lizenzierten Werke (Lizenznehmer) sowie definitorisch-konzeptionelle Mängel werden hier als wesentliche Kritikpunkte am NC-Modul genannt (CC 2009, S. 234 f.). In diesem Sinne würden auch knapp 40% der befragten aktiven Regelanwender eine Initiative von Creative Commons zur Änderung des Lizenztextes unterstützen (CC 2009, S. 238 f.).

In Bezug auf den zweiten hier interessierenden Aspekt zur Beurteilung der Steuerungswirkung des NC-Moduls, nämlich dessen Potenzial, den monetären Intentionen aktiver Regelanwender entgegenzukommen, ist die Einschätzung jener Minderheit besonders relevant, die durch oder trotz der digitalen Verbreitung ihrer Werke Einkommen aus selbigen lukriert. Während die Verteilung der Einkommen in der US-Online-Population einer Exponentialkurve gleicht (knapp 86% der Befragten verdienen nichts an ihren Produkten, weitere 8% weniger als 10 000 Dollar im Jahr, CC 2009, S. 158 ff.) sind die Verhältnisse unter jenen aktiven Regelanwendern, die bereits eigene Werke lizenziert haben, anders strukturiert: Jeweils etwa 40% der Befragten geben hier an, nichts bzw. weniger als 10 000 Dollar im Jahr zu lukrieren, die restlichen 20% erzielen Einkommen von mehr als 10 000 Dollar. Hinsichtlich der Neigung zur Verwendung des NC-Lizenzmoduls zeigt sich ein unter aktiven Regelanwendern leicht U-förmiger Zusammenhang zwischen dem Einkommen, das aus lizenzierten Werken generiert wird, und der Verwendungshäufigkeit des NC-Moduls (vgl. Abb. 6).

Aus diesem Zusammenhang folgt, dass das NC-Lizenzmodul am stärksten für jene Regelanwender von Bedeutung ist, die zwar Einkünfte mit ihren Werken lukrieren (möchten), insgesamt jedoch weniger als 10 000 Dollar im Jahr mit ihren Werken verdienen. Das NC-Modul ist demnach einerseits für jene Werksschaffende von besonderer Bedeutung, die noch am Anfang ihrer Laufbahn stehen und deshalb weniger verdienen. Andererseits sind in dieser Einkommensgruppe jene Personen besonders stark vertreten, die sich durch die Verwendung des NC-Lizenzmoduls die Option einer kommerziellen Verwertung offenhalten und gleichzeitig die neuen Distributionsmöglichkeiten des Internets nutzen wollen.

Abb. 6: Nutzung des NC-Lizenzmoduls in Abhängigkeit vom Einkommen, das mit lizenzierten Werken erzielt wird (n=1323; aktive Lizenzanwender, die bereits eigene Werke lizenziert und Auskunft über ihr Einkommen erteilt haben)



Einkommensabhängige Unterschiede gibt es aber nicht nur in der Verwendung, sondern auch in der Interpretation der Regel. So steigt die Toleranz der Regelanwender gegenüber den verschiedenen Nutzungsformen mit dem Einkommen, das aus den zur Verfügung gestellten Kulturgütern generiert wird: Je mehr Einkommen, desto toleranter fällt auf dieser Seite die Interpretation von Nicht-Kommerzialität aus (vgl. CC 2009, S. 183 ff., 188 f.). Umgekehrt legen jene Personen, die in ihrer Rolle als Nutzer solcherart lizenzierten Werke befragt wurden, ein wesentlich restriktiveres Verständnis von Nicht-Kommerzialität an den Tag (CC 2009, S. 190). Im vorliegenden Fall gilt also, dass jene Personen, die sich der Ambiguität der Regel im opportunistischen Sinne bedienen könnten, eine restriktivere Regelinterpretation an den Tag legen als Personen, die diese Regel zum Schutz ihrer materiellen Interessen verwenden oder verwenden könnten. Dieser Zusammenhang ist für die Steuerungswirkung des NC-Moduls aus einer vorwiegend an kommerzieller Nutzung orientierten Perspektive sicherlich vorteilhaft.

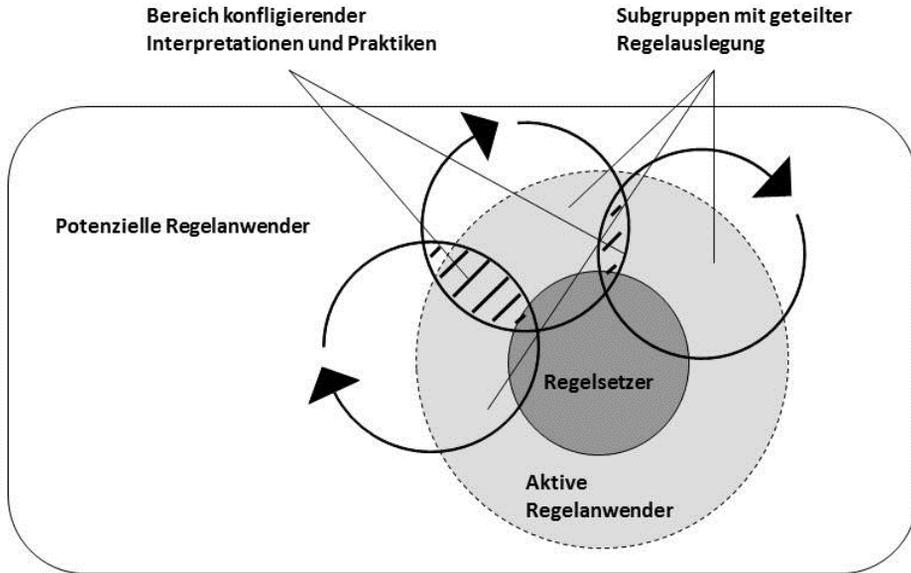
Zusammengefasst lässt sich auch für die Perspektive der Regelanwender auf das NC-Lizenzmodul festhalten, dass fortgesetzter und kontrovers geführter Diskurs über dessen Bedeutung nicht zu einer Reduktion der wahrgenommenen Ambiguität geführt hat. Zugleich verwenden über 60% der aktiven Anwender von Creative-Commons-Lizenzen das NC-Modul bei der Lizenzierung ihrer Werke, obwohl der Lizenzbaukasten (vgl. Tab. 1) auch mehrere Lizenzen ohne dieses Modul erlauben würde.

5 Diskussion

Die erste Reaktion des Regelsetzers Creative Commons auf Kritik an der Ambiguität des Noncommercial-Lizenzmoduls war der Versuch, durch zusätzliche Erläuterungen und Hinweise in Form von Best-Practice-Guidelines – weiteren Regeln – für Klarheit zu sorgen. In der Konsequenz führten diese Erläuterungen allerdings vor allem zu einer weiteren Vervielfachung potenziell konfliktärer Lesarten, wodurch die versuchte Präzisierung der Regel deren konkrete Handhabung verkomplizierte. Das strategische Umdenken hin zu einer Akzeptanz der Ambiguität der Regel förderte wiederum die Entstehung von mit bestimmten Nutzungspraktiken kompatiblen Lesarten (anstelle mit solchen Entwicklungen zu kollidieren) und führte insofern auch zu einer Reduktion der Intensität der regulatorischen Konversation.

Die Black'sche „mutuality of interpretation“, im Sinne einer homogenen und dominanten Interpretation einer Regel, wurde hier allerdings nicht erreicht, da verschiedene Gruppen von Regelanwendern auszumachen sind, die unterschiedliche, teilweise auch unverträgliche Interpretationen der Regel forcieren. Der vorliegende Fall zeigt vielmehr, wie die Ambiguität der Regel es erlaubt, unterschiedliche „mutualities of interpretation“ innerhalb verschiedener „interpretive communities“ zu generieren. Wie die Ergebnisse der Studie „Defining Noncommercial“ nahelegen, werden diese unterschiedlichen Auslegungen von dem Mythos eines gemeinsamen, gruppenübergreifenden Verständnisses zusammengehalten. Während Black (2002, S. 181) in diesem Kontext die Begriffe „shared meaning“ und „myth“ synonym verwendet, legen die Ergebnisse dieser Studie nahe, dass eine konzeptionelle Trennung hier durchaus zu erklären vermag, warum *praktizierte Ambiguität* die Koordinationseffektivität einer Regel erhöhen kann. Teilen Gruppen von Regelanwendern und Lizenznehmern unterschiedliche Interpretationsweisen („shared meaning“ auf Gruppenebene) und gleichzeitig einen gruppenübergreifenden Mythos, so kann diese Kombination der Verbreitung der Regel zuträglich sein und zugleich Reibungsflächen zwischen allzu konfligierenden Interpretationen gering halten (vgl. schematisch in Abb. 7). Diese konzeptionelle Neuerung zeigt auch, warum es sinnvoll ist, die regulatorische Unsicherheit in der Ambiguität der Regel zu verorten und nicht, wie bei Braithwaite (2002), mit ihrer Koordinationswirkung gleichzusetzen: Nur erstere Interpretation erlaubt den Fall einer effektiven „Koordination durch Ambiguität“, da die mit der Mehrdeutigkeit der Regel assoziierte Unsicherheit entscheidend für die Generierung unterschiedlicher, separierter „interpretive communities“ ist. Als ein entscheidender Faktor für die Effektivität der Ambiguität im vorliegenden Fall scheint dabei jedoch, dass Bereiche konfligierender Interpretationen oder Praktiken bzw. deren symbolische Bedeutung beschränkt bleiben (vgl. die straffierten Bereiche in Abb. 7).

Abb. 7: Schematische Darstellung von praktizierter Ambiguität im Bereich privater Regelsetzung



Diese Beobachtung ist wiederum relevant zur Beantwortung einer der Ausgangsfragen dieses Beitrags, nämlich *unter welchen Bedingungen* die Ambiguität einer Regel für deren Koordinationswirkung förderlich sein kann. Neben der Komplexität des Gegenstandes, die bereits bei Braithwaite (2002) als eine zentrale Prämisse genannt wird, tritt in unserem empirischen Fall die Bedingung hinzu, dass die Bereiche konfligierender Interpretationen und Anwendungspraktiken (Abb. 7) nur eine geringe Rolle spielen dürfen.

Im hier untersuchten Fall zeigt das Beispiel der unterschiedlichen Regelinterpretationen durch Regelanwender mit monetären Intentionen und Lizenznehmer – Erstere legen eine großzügige, Zweitere eine eher restriktive Lesart an den Tag –, dass derartige *wechselseitig entgegenkommende Bedeutungsunterschiede* geeignet sind, Konfliktpotenziale zu minimieren. Zusammenfassend deuten unsere Ergebnisse darauf hin, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordination durch eine von Ambiguität gekennzeichnete Regel dann erhöht, wenn die Konfliktpotenziale zwischen unterschiedlichen Lesarten gering sind. Implementieren verschiedene Akteurs- und Interessengruppen dabei unterschiedliche Lesarten, dann sind diese Konfliktpotenziale umso kleiner, je entgegenkommender diese Lesarten ausfallen.

Aber das Ausmaß potenzieller Konflikte ist im vorliegenden Fall nicht nur abhängig von der Kompatibilität unterschiedlicher Lesarten, sondern auch von Unterschieden bezüglich der normativen Bewertung der Regel. Im Fall des NC-Lizenzmoduls lassen sich zwar sehr

unterschiedliche Werthaltungen identifizieren (vgl. Tab. 5), das damit verbundene immanente Konfliktpotenzial wird jedoch durch die Optionalität des NC-Lizenzmoduls im Rahmen des Creative-Commons-Lizenzsystems weitgehend entschärft. Die Modularisierung des Creative-Commons-Lizenzsystems erlaubt dessen Nutzung auch unter Verzicht auf das umstrittene Lizenzmodul. Diese Optionalität zwingt potenzielle Regelanwender nicht in jedem Fall zu einer Adoption und erfordert damit auch nicht einer Verständigung über potenziell unterschiedliche Lesarten.¹⁷ Für die Beurteilung des Konfliktpotenzials einer Regel ist also nicht nur die Vielfalt an Lesarten und Werthaltungen von Bedeutung, sondern auch deren Einbettung in übergeordnete Regelsysteme (Ortmann 2008a).

Konzeptionell lassen sich somit auf Basis dieser Studie wahrgenommene und praktizierte Ambiguität von Regeln unterscheiden. *Wahrgenommene* Ambiguität ist demnach solange kein Problem bzw. gegebenenfalls sogar von Vorteil, solange die im Rahmen der Regelanwendung *praktizierte* Ambiguität kein die Koordinationsfunktion der Regel beeinträchtigendes Konfliktpotenzial hervorbringt. Dabei ist neben der allgemeinen Akzeptanz der Regel auch das Ausmaß der Überschneidungen zwischen verschiedenen interpretive communities von Interesse, die potenziell konfliktträchtig sind, sowie die konfliktfördernde oder konfliktreduzierende Einbettung der Regel in übergeordnete Regelsysteme.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, inwieweit die regelsetzende Organisation das mit einer Regel verbundene Konfliktpotenzial gezielt steuern kann. Versuche, entgegenkommende Interpretationsweisen verschiedener Kreise von Regeladressaten zu befördern, können dabei durchaus paradoxe Folgen zeitigen. Im vorliegenden Fall, wie im Abschnitt zur regulatorischen Konversation dokumentiert, wurden Interventionen zur Bedeutungsklä rung durch die regelsetzende Organisation als Eingriff in bestimmte Anwendungsmuster – praktizierte Ambiguität – begriffen. Diese Intervention aktualisierte und intensivier te die mit der Regel verbundenen Konfliktpotenziale. Die organisationale Macht des Regelsetzers, die in unterschiedlichen Interpretationen fußenden Konfliktpotenziale aktiv zu managen, war zumindest im vorliegenden Fall stark beschränkt; als vielversprechendste Strategie erschien den Akteuren letztendlich das Identifizieren und Aufgreifen bestehender Interpretationen und Nutzungspraktiken, wie es in der Zielsetzung der „Defining Noncommercial“-Studie zum Ausdruck kommt.

Die Grenzen derartiger Strategien werden auch im Vergleich mit Digital Rights Management (DRM) als einem weiteren, in der Literatur gut dokumentierten Beispiel privater Regelsetzung im Urheberrechtsbereich deutlich. Diese proprietär orientierte Form technologischer Regulierung, dessen aktive Regelanwender vornehmlich aus der Unterhaltungsindustrie stammten, konnte sich beispielsweise im Musikbereich nicht nachhaltig durchsetzen und wurde letztlich von seinen Protagonisten aufgegeben (Dolata 2011). Die restriktive Eindeutigkeit technologisch implementierter Standards resultierte in der Unvereinbarkeit mit etablierten Nutzungspraktiken auf Kundenseite – die der Seite der Lizenznehmer im Creative-Commons-Beispiel entspricht. Diese Unvereinbarkeit führte zum Misserfolg der Standardverbreitung oder zum systematischen Bruch der Regel (Dobusch/Quack 2012); so war ein wesentlicher Grund für die Popularität von Apple iTunes vor der vollständigen Aufgabe von DRM im Jahr 2008, dass die dort implementierte DRM-Sicherung relativ ein-

fach und mit nur minimalem Qualitätsverlust zu umgehen war (Hauser/Wenz 2003; Gasser et al. 2004). Im Falle von DRM führten konfliktäre Interpretationen des DRM-Konzepts, hier zwischen Musikindustrie und Apple, zu systematischem Regelbruch, da der implementierte Standard ungeeignet war, einen Kompromiss zwischen Urheberrecht und Nutzungspraktiken herzustellen.

6 Fazit und Ausblick

Der vorliegende Fall des Creative Commons Noncommercial-Lizenzmoduls ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich für die Frage, wie Akteure mit regulatorischer Unsicherheit in Form von Ambiguität umgehen und welche Ableitungen sich daraus für eine effektive Koordination durch Regeln treffen lassen.

Der Versuch einer Reduktion von Ambiguität durch Spezifizierung und zusätzliche Erläuterungen endete im vorliegenden Fall für den Regelsetzer Creative Commons geradewegs in jener von Feldman und Pentland (2003) beschriebenen Sackgasse, die Interpretation einer Regel durch zusätzliche Regeln regeln zu wollen. Diese Erfahrung führte in der Folge zu einer weitgehenden strategischen Umorientierung: Anstelle des erfolglosen Versuchs, die mit der Regel einhergehende Unsicherheit zu *kompensieren*, versuchten die fokalen Akteure, die interpretative Offenheit der Regel als Stärke im Sinne einer *Exploitationsstrategie* in der Hoffnung zu nutzen, dass sich rund um konkrete Nutzungspraktiken praktikable Lesarten und daraus wiederum koordinativ erfolgreiche Arrangements ergeben. Im Rahmen von regulatorischen Konversationen kommt es im vorliegenden Fall also – in Ausdifferenzierung der Konzeption von Braithwate (2002) und Black (2002) – nicht einfach zu einer Reduktion der regelinhärenten Unsicherheit (es entsteht also keine Situation „regulatorischer Sicherheit“), sondern vielmehr zu einer Art kreativer Überbrückung und innovativer Nutzung der entsprechenden Leerstellen durch die Akteure, die sich der mehrdeutigen Regel in ihrem Sinne bedienen. Es kommt zu einem Prozess der Aneignung, in dem die regelinhärente Ambiguität im Sinne der eigenen Anliegen interpretiert wird. Insbesondere im Bereich transnational-privater Standardsetzung (vgl. Brunsson/Bengt 2000; Tamm Hallström/Boström 2010) könnte diese Perspektive Ansatzpunkt dafür sein, Koordinations- und damit Regulierungseffektivität jenseits des dominanten Legitimitätsdiskurses zu konzeptualisieren.

Zumindest im hier untersuchten Fall bestätigt sich also die von Braithwate (2002) und Black (2002) theoretisch artikulierte Vermutung eines *nicht-linearen* Zusammenhangs zwischen der Spezifität der betrachteten Regel und der Effektivität der durch sie vermittelten Koordination. Die Ambiguität der Regel erlaubt es vor dem Hintergrund der Komplexität des Urheberrechts, konkrete Nutzungspraktiken zu pflegen und zu entwickeln und informelle Übereinkünfte im Rahmen von interpretive communities produktiv zu nutzen. Aus der Perspektive des Regelsetzers bedeutet dies wiederum, dass es in einem Umfeld mit hoher Komplexität für die Koordinationswirkung einer Regel von Vorteil sein kann, ein gewisses

Maß an Ambiguität zu tolerieren oder sogar zu induzieren – zumindest solange dadurch ausgelöste Konflikte zwischen Regelanwendern diesen Vorteil nicht konterkarieren.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang zuletzt auch das Zusammenspiel verschiedener Quellen von regulatorischer Unsicherheit: Die Unsicherheit über die abstrakte Bedeutung des Begriffs der (Nicht-)Kommerzialität und die Unsicherheit über die Subsumption eines konkret-idiosynkratischen Einzelfalls unter diesem Begriff verstärken sich nämlich *nicht* gegenseitig, sondern wirken komplementär zueinander. Lässt die Formulierung der Regel verschiedene Lesarten zu, kann ein Einzelfall auch leichter als ein entsprechender „Regelfall“ interpretiert werden. Folge davon sind positive Verbreitungseffekte bei gleichzeitig sinkender Konsistenz der Regelanwendung und einem Ansteigen der mit der Regel verbundenen Konfliktpotenziale. Die Bedeutung der Regel wird so, wie von Ortman (2003) ganz allgemein postuliert, im Rahmen ihrer praktischen Anwendung konkretisiert, aber eben nicht unbedingt vereinheitlicht oder festgezurr. Im Ergebnis wäre regulatorische Drift (Ortman 2010) dann insoweit von Vorteil für die Koordinationswirkung einer Regel, als sie zu deren Verbreitung beiträgt.

Weitgehend offen bleibt hingegen die Frage, wie genau das Verhältnis zwischen dem Ausmaß der Ambiguität und der Verbreitung sowie Effektivität einer Regel genau charakterisiert werden kann und an welchem Punkt Reibungsverluste und Konflikte zwischen verschiedenen Regelauslegungen überhandnehmen. Hier wären weiterführende Studien von Interesse, die sich mit gescheiterten Koordinationsversuchen im Kontext regulatorischer Unsicherheit auseinandersetzen. Ein vielversprechender empirischer Ansatzpunkt für derartige Studien könnte Regelbrechung im Bereich mehrdeutig formulierter Regeln sein.

Anmerkungen

- 1 „The problem of meeting uncertainty thus passes inevitably into the general problem of management, of economic control. The *fundamental* uncertainties of economic life are the errors in predicting the future and in making present adjustments to fit future conditions“ (Knight 2002, S. 259; Hervorhebung durch LD/JK; s. auch Keynes 1937 und Dequech 2000).
- 2 Die Grundstruktur der Verbindung zwischen Regel und Unsicherheit verläuft parallel zum klassischen Induktionsproblem (Hume 1964): *Sicheres Wissen* im Sinne *verlässlicher Regeln* kann nicht durch wiederholte Beobachtung im Rahmen repetitiver Anwendung garantiert werden.
- 3 Problematisch an der Konzeption von Braithwaite und Black scheint die definitorische Kopplung des Unsicherheitsbegriffs an die Koordinationswirkung einer Regel. Hier werden effektive Koordination mit einer Situation regulatorischer Sicherheit terminologisch gleichgesetzt und damit die regelinhärenten Ambiguitäten ignoriert.
- 4 Vgl. <http://www.magnatune.com> bzw. <http://www.jamendo.com> [jeweils 06.04.2011]
- 5 Seit ihrer erstmaligen Vorstellung Ende 2002 wurden die Lizenzen insgesamt drei Mal überarbeitet und sind derzeit in der Version 3.0 verfügbar. Dazwischen gab es die Versionen 2.0 und 2.5.

- 6 Vgl. <http://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/> [08.04.2011]
- 7 Vgl. <http://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-de/> [08.04.2011]
- 8 Die Daten der Studie finden sich online unter http://wiki.creativecommons.org/Defining_Noncommercial [12.04.2011]
- 9 Die Befragung der „US Online Population“ wurde in Kooperation mit einem Marktforschungsunternehmen nach einem Quotaverfahren, basierend auf den Variablen Alter und Geschlecht, durchgeführt (n ≈ 2000). Verwendung fand das Greenfield Online Panel, das heute zu Toluna gehört (vgl. <http://www.toluna-group.com> [07.04.2011]). Die Befragung der Gruppe der CCFE wurde durch einen nicht quotierten Online-Fragebogen vorgenommen, der einige zusätzliche Fragen enthielt, die spezifisch auf das Lizenzierungsverhalten aktiver Regelanwender abzielten (n ≈ 3770; vgl. CC 2009, S. 20 ff.).
- 10 Vgl. <http://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/attachments/20060110/02d7a271/> [12.04.2011]
- 11 Der regulatorische Diskurs läuft allerdings nicht exklusiv über diese Plattformen ab, da zwischen den Nutzern und den Produzenten frei lizenzierter Werke mitunter auch direkt kommuniziert wird. Dieser Aspekt des regulatorischen Diskurses kann hier freilich nicht abgebildet werden.
- 12 Dieses kommunikative Defizit zu beheben, um so ein Bild vom Nicht-Kommerzialitäts-Verständnis der allgemeinen Bevölkerung zu gewinnen, war deshalb ein Hauptmotiv zur Durchführung der im nächsten Unterabschnitt diskutierten Studie „Defining Noncommercial“.
- 13 Abseits der Mailinglisten findet regulatorische Konversation vor allem zwischen (Urheberrechts-) Juristen und akademischen Mitgliedern der Organisation Creative Commons über den Kanal wissenschaftlicher Veröffentlichungen statt. So publizieren viele Leiter von Creative-Commons-Jurisdiktionsprojekten zu Fragen der (Verwendung von) Creative-Commons-Lizenzen im Allgemeinen (vgl. z.B. Israel: Elkin-Koren 2005 oder Belgien: Dusollier 2005) und bisweilen auch mit Bezug auf das Noncommercial-Lizenzmodul im Speziellen (vgl. z.B. Finnland: Hietanen 2008; UK: Tsiavos 2007).
- 14 Mehr als drei Viertel der in dieser Kategorie befragten Personen geben an, kein Mitglied der „creative commons community“ zu sein, weisen also keine direkte Beziehung zu Creative Commons als Organisation aus. Es handelt sich bei dieser Gruppe also tatsächlich größtenteils um aktive Regelanwender (vgl. CC 2009, S. 210, 240 f.). Ein Blick in die Rohdaten der Studie zeigt, dass knapp 2200 Personen aus dieser Gruppe (66%) bereits Arbeiten mittels freier Lizenzformate lizenziert haben, von denen wiederum rund 2000 Personen (60%) Creative-Commons-Lizenzen genutzt haben.
- 15 Freilich ließe sich argumentieren, dass all jene Personen, die selbst keinen bewussten Lizenzierungsakt vornehmen, unter das traditionelle Urheberrecht fallen, das insofern weiterhin den Großteil aller relevanten Interaktionen abdeckt. Allerdings interessiert im vorliegenden Fall die bewusste Adoption einer Regel und nicht die latente Wirkung rechtlicher Vorschriften.
- 16 Diese umfragebasierten Daten zur großen Akzeptanz des Noncommercial-Lizenzmoduls unter Lizenzanwendern trotz dessen mehrdeutiger Formulierung finden zumindest teilweise ihre Bestätigung in Nutzungsschätzungen verschiedener Lizenzmodule auf Basis von Verlinkungen, denen zufolge zwischen 50 und 70 Prozent aller Creative-Commons-lizenzierten Werke kommerzielle Verwendungsweisen mit Hilfe dieses Moduls ausschließen (vgl. <http://monitor.creativecommons.org/World> [12.04.2011] bzw. Hietanen 2008).
- 17 Der Preis dafür ist jedoch eine Fragmentierung des Pools an Creative-Commons-lizenzierten Werken, was insbesondere bei Projekten, die Inhalte unterschiedlichen Typs und Herkunft kombinieren, wie zum Beispiel der Wikipedia, für Probleme sorgen kann.

Literaturverzeichnis

- Ahrne, G./Brunsson, N. (2006): Organizing the world. In: Djelic, M.-L./Sahlin-Andersson, K. (Hrsg.): *Transnational governance: Institutional dynamics of regulation*. Cambridge, S. 74-94.
- Ahrne, G./Brunsson, N. (2011): Organization outside organizations: The significance of partial organization. In: *Organization* 18 (1), S. 83-104.
- Bach, D. (2004): The double punch of law and technology: Fighting music piracy or remaking copyright in a digital age? In: *Business and Politics* 6 (2), S. 1-33.
- Becker, E./Buhse, W./Günnewig, D./Rump, N. (Hrsg.)(2003): *Digital rights management: Technological, economic, legal and political aspects*. Berlin.
- Beckert, J. (1996): Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie? Ungewißheit und die Einbettung wirtschaftlichen Handelns. In: *Zeitschrift für Soziologie* 25 (2), S. 125-146.
- Black, J. (2002): Regulatory conversations. In: *Journal of Law and Society* 29 (1), S. 163-196.
- Boje, D.M. (1991:) The storytelling organization: A study of performance in an office supply firm. In: *Administrative Science Quarterly* 36 (1), S. 106-126.
- Braithwaite, J. (2002): Rules and principles: A theory of legal certainty. In: *Australian Journal of Legal Philosophy* 27, S. 47-82.
- Braithwaite, J./Drahos, P. (2000): *Global business regulation*. Cambridge.
- Brown, J.S./Duguid, P. (1991): Organizational learning and communities-of-practice: Toward a unified view of working, learning and innovation. In: *Organization Science* 2 (1), S. 40-57.
- Brunsson, N./Jacobsson, B. (2000): *A world of standards*. Oxford.
- Creative Commons (CC 2009): *Defining noncommercial*. Full report and all appendices. Online: http://mirrors.creativecommons.org/defining-noncommercial/Defining_noncommercial_fullreport.pdf [12.04.2011]
- Dequech, D. (2000): Fundamental uncertainty and ambiguity. In: *Eastern Economic Journal* 26, S. 41-60.
- Djelic, M.-L./Sahlin-Andersson, K. (Hrsg.)(2006): *Transnational governance: Institutional dynamics of regulation*. Cambridge.
- Dobusch, L./Quack, S. (2010a): Epistemic communities and social movements: Transnational dynamics in the case of creative commons. In: Djelic, M.-L./Quack, S. (Hrsg.): *Transnational communities: Shaping global economic governance*. Cambridge, MA, S. 226-251.
- Dobusch, L./Quack, S. (2010b): *Urheberrecht zwischen Kreativität und Verwertung: Transnationale Mobilisierung und private Regulierung*. MPIfG Discussion Paper 10/6, Online: http://www.mpifg.de/pu/mpifg_dp/dp10-6.pdf

- Dobusch, L./Quack, S. (2011): Organisationale Netzwerke und digitale Gemeinschaften: Von Beiträgen zu Beteiligung? In: *Managementforschung* 21, S. 171-213.
- Dobusch, L./Quack, S. (2012): Framing standards, mobilizing users: Copyright versus fair use in transnational regulation. In: *Review of International Political Economy* (im Druck).
- Dolata, U. (2011): The music industry and the internet. A decade of disruptive and uncontrolled sectoral change. *Stuttgarter Beiträge zur Organisations- und Innovationsforschung* 2011-02. Discussion Paper der Universität Stuttgart.
- Engau, C./Hoffmann, V.H. (2011): Corporate response strategies to regulatory uncertainty: Evidence from uncertainty about post-Kyoto regulation. In: *Policy Science* 44 (1), S. 53-80.
- Elkin-Koren, N. (2005): What contracts cannot do: The limits of private ordering in facilitating a creative commons. In: *Fordham Law Review* 74, S. 375-422.
- Ellsberg, D. (1961): Risk, ambiguity, and the savage axioms. In: *Quarterly Journal of Economics* 75, S. 643-669.
- Farrell, J./Saloner, G. (1987): Competition, compatibility and standards: The economics of horses, penguins and lemmings. In: Gabel, H.L. (Hrsg.): *Product standardization and competitive strategy*. Amsterdam, S. 1-21.
- Feldman, M.S./Pentland, B.T. (2003): Reconceptualizing organizational routines as a source of flexibility and change. In: *Administrative Science Quarterly* 48 (1), S. 94-118.
- Fish, S.E. (1976): Interpreting the „Variorum“. In: *Critical Inquiry* 2 (3), S. 465-485.
- Fish, S.E. (1980): *Is there a text in this class? The authority of interpretive communities*. Cambridge.
- Fischer-Lescano, A./Teubner, G. (2006): *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*. Frankfurt a.M.
- Gasser, U./Bambauer, D./Bragin, A./Harlow, J./Hoffmann, C./Hwang, R./Jackson, J./Krog, G./Locke, E./Mohr, S./Reidel, I./Slater, C.D./Wilson, L./Palfrey, J. (2004): *iTunes: How copyright, contract, and technology shape the business of digital media – A case study* Berkman Publication Series No. 2004-07. Online: <http://ssrn.com/abstract=556802>
- Giddens, A. (1984): *The constitution of society*. Cambridge.
- Hardy, C./Lawrence, T.B./Phillips, N. (1998): Talk and action: Conversations and narrative in interorganizational collaboration. In: Grant, D./Keenoy, T./Oswick, C. (Hrsg.): *Discourse and organization*. London, S. 65-83.
- Hauser, T./Wenz, C. (2003): DRM under attack: Weaknesses in existing systems. In: Becker, E./Buhse, W./Günnewig, D./Rump, N. (Hrsg.)(2003): *Digital rights management: Technological, economic, legal and political aspects*. Berlin, S. 206-223.
- Hietanen, H. (2008): Creative commons' approach to open content. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1162219>

- Hoffmann, V.H./Trautmann, T. (2006): The role of industry and uncertainty in regulatory pressure and environmental strategy. In: *Academy of Management Best Paper Proceedings 2006*, S. D1-D6.
- Hoffmann, V.H./Trautmann, T./Hamprecht, J. (2009): Regulatory uncertainty – A reason to postpone investments? Not necessarily. In: *Journal of Management Studies* 46 (7), S. 1227-1253.
- Hume, D. (1964[1742]): *Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand*. Hamburg.
- Kerwer, D. (2005): Rules that many use: Standards and global regulation. In: *Governance* 18 (4), S. 611-632.
- Keynes, J.M. (1937): The general theory of employment. In: *Quarterly Journal of Economics* 51, S. 209-223.
- Kilduff, M./Mehra, A. (1997): Postmodernism and organizational research. In: *Academy of Management Review* 22 (2), S. 453-481.
- Knight, F.R. (2002[1921]): *Risk, uncertainty and profit*. Washington.
- Lemley, M.A. (2011): Is the sky falling on the content industries? In: *Journal of Telecommunications and High Technology Law* 9, S. 125-135.
- Majumdar, S.K./Marcus, A.A. (2001): Rules versus discretion: The productivity consequences of flexible regulation. In: *Academy of Management Journal* 44, S. 170-179.
- Ortmann, G. (2003): *Regel und Ausnahme: Paradoxien sozialer Ordnung*. Frankfurt a.M.
- Ortmann, G. (2008a): *Organisation und Welterschließung: Dekonstruktionen*. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Ortmann, G. (2008b): Regeln der Klugheit? In: Scherzberg, A. (Hrsg.): *Klugheit. Begriff, Konzepte, Anwendungen*. Tübingen, S. 45-92.
- Ortmann, G. (2010): On drifting rules and standards. In: *Scandinavian Journal of Management* 26, S. 204-214.
- Philips, P.W.B./Kerr, W.A. (2002): Frustrating competition through regulatory uncertainty. In: *World Competition* 25 (1), S. 81-99.
- Pisano, G. (2006): Profiting from innovation and the intellectual property revolution. In: *Research Policy* 35, S. 1122-1130.
- Shapiro, C./Varian, H.R. (1999): *Information rules: A strategic guide to the network economy*. Boston.
- Sherkat, D.E. (1997): The cognitive structure of a moral crusade: Conservative protestantism and opposition to pornography. In: *Social Forces* 75 (3), S. 957-980.
- Siwek, S.E. (2006): Copyright industries in the U.S. economy: The 2006 report. In: http://www.iipa.com/pdf/2006_siwek_full.pdf [10.03.2009]

- Tamm Hallström, K. (2004): Organizing international standardization: ISO and the IASC in quest of authority. Cheltenham.
- Tamm Hallström, K./Boström, M. (2010): Transnational multi-stakeholder standardization: Organizing fragile non-state authority. Cheltenham.
- Timmermans, S./Epstein, S. (2010): A world of standards but not a standard world: Toward a sociology of standards and standardization. In: Annual Review of Sociology 36, S. 69-89.
- Tsiavos, P. (2007): Cultivating creative commons: From creative regulation to regulatory commons. Doctoral thesis, Online: <http://www.lse.ac.uk/collections/informationSystems/pdf/theses/tsiavos.pdf> [09.04.2011]
- Vaughan, D. (1996): The challenger launch decision. Risky technology, culture, and deviance at NASA. Chicago.
- Vaughan, D. (2004): Theorizing disaster. Analogy, historical ethnography, and the challenger accident. In: Ethnography 5, S. 315-347.
- Walgenbach, P. (2000): Die normgerechte Organisation. Eine Studie über die Entstehung, Verbreitung und Nutzung der DIN EN ISO 9000er Normenreihe. Stuttgart.
- Witzel, A. (2000): Das problemzentrierte Interview. In: Forum Qualitative Sozialforschung/ Forum: Qualitative Social Research 1 (1), <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-00/1-00witzel-d.htm> [29.04.2006]
- Wu, T. (2010): The master switch: The rise and fall of information empires. New York.

Dr. Leonhard Dobusch
Freie Universität Berlin – Institut für Management
Boltzmannstr. 20, 14195 Berlin
Leonhard.Dobusch@fu-berlin.de

Dr. Jakob Kapeller
Johannes Kepler Universität Linz –
Institut für Philosophie und Wissenschaftstheorie
Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Österreich
Jakob.Kapeller@jku.at